

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER

POST- UND PAKETZUSTELLDIENSTE (POST- UND

PAKETZUSTELLDIENSTEGESETZ; PPG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG

WEITERER GESETZE

(Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 18. Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
4.1 Post- und Paketzustelldienstegesetz.....	15
4.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes	43
4.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes	48
4.4 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	48
4.5 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	49
4.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	50
4.7 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes	50
4.8 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung	50
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	51
6. Regierungsvorlagen	53
6.1 Gesetz über Postdienste und Paketzustelldienste (Post- und Paketzustelldienstegesetz; PPG)	53
6.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes (POG)	85
6.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)	91
6.4 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)	92
6.5 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)....	93
6.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	95
6.7 Gesetz über die Abänderung des E-Geld-Gesetzes (EGG)	97
6.8 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)	98

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft („3. Postdiensterrichtlinie“) sieht als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vor. Die Umsetzung der Richtlinie sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste erfolgen durch eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes in Form des Erlasses eines neuen Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (PPG). Einerseits soll mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz ein anbieterneutrales Marktregulierungsgesetz geschaffen und andererseits sollen die Bestimmungen des geltenden Postgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der umzusetzenden EWR-Richtlinien fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz (POG) – das sich ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG widmet – integriert werden. Zudem bedarf die nationale Umsetzung geringfügiger Abänderungen weiterer Gesetze, diese betreffen das Gewerbegesetz, das Zustellgesetz, das Mehrwertsteuergesetz, das Bankengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Finanzmarktaufsichtsgesetz, das E-Geldgesetz und das Gesetz über die Vermögensverwaltung.

Die Richtlinie und in deren Umsetzung auch das Post- und Paketzustelldienstegesetz sehen weiterhin die Aufrechterhaltung eines Universalpostdienstes zur Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdiensten vor. Die Richtlinie sieht hierfür marktkonforme Mechanismen vor, die zur Finanzierung von Universaldienstkosten genutzt werden können. Damit die Liberalisierung durch den Wegfall der „reservierten Bereiche“, der sogenannten „Monopolbereiche“, nicht nur de jure vollzogen wird, sondern auch de facto zu mehr Wettbewerb im Postmarkt führt, verlangt die Richtlinie die Beseitigung regulatorischer und technisch-organisatorischer Marktzutrittsbarrieren, stellt es aber den Staaten weiterhin frei, die strittige Frage eines garantierten Zugangs neuer Anbieter zum Postnetzwerk des bisherigen Monopolisten national unterschiedlich zu regeln. Der EWR-Übernahmebeschluss zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen wurde – mit einiger Verzögerung – am 25. September 2020 unterzeichnet.

Das vorgeschlagene Post- und Paketzustelldienstegesetz verankert den Grundsatz, dass Postdienste in Liechtenstein von jedermann frei gemäss den im Gesetz niedergelegten allgemeinen Rahmenbedingungen erbracht werden dürfen, sieht aber für gewisse Tätigkeiten im Universaldienstbereich weiterhin das Erfordernis einer spezifischen Benennung als Universaldiensteanbieter vor. Der Universaldienst bzw. der Universaldiensteanbieter untersteht weiterhin besonderen Tarifkontrollen und Qualitätsvorgaben. Zu diesem Zweck unterliegt die Liechtensteinische Post AG, welche mittels gesetzlicher Übergangsbestimmung den Universaldienstbereich fortführt, detaillierten Bestimmungen über die Anforderungen an den Universaldienst, die Kostenrechnung sowie die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes und gegebenenfalls deren Abgeltung.

Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste wird durch die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor begleitet. Diese ist für die Anwendung und Überwachung des Regulierungsrahmens zuständig. Die Behörde ist zu diesem Zweck mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Zur Nutzung von Synergieeffekten schlägt die Regierung vor, das Amt für Kommunikation zusätzlich zu seiner Regulierungsfunktion im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie der Medien mit der Regulierungsfunktion im Postsektor zu betrauen.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, ein schlankes, klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz zu schaffen. Bestimmungen sollen nur soweit in Durchführungsverordnungen geregelt werden, wie dies aufgrund deren technischen oder dynamischen Charakters angezeigt erscheint. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die neu zu schaffende Regulierungsbehörde im Postbereich ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Kommunikation

Finanzmarktaufsicht

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 23. November 2021

LNR 2021-1654

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und der Verbesserung der Dienstqualität (nachfolgend „Postdiensterichtlinie“ genannt) bildete den Ausgangspunkt für die graduelle Liberalisierung und Harmonisierung des Binnenmarktes für Postdienste im EWR und somit auch in Liechtenstein. Die Richtlinie 2002/39/EG vom 10. Juni 2002 führte die abgestufte Liberalisierung durch Absenkungen der Gewichtsgrenzen des für den angestammten Postbetreiber reservierten Bereiches weiter.

Zur Umsetzung dieser EWR-Rechtsakte in das nationale Recht wurden das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das Liechtensteinische Postwesen¹ und das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post² geschaffen und in Folge der Übernahme der Richtlinie 2002/39/EG (2. Postdiensterichtlinie) im Jahr 2004 ins EWR-Abkommen abgeändert.

Das Hauptziel des heutigen Rechtsrahmens, bestehend aus Postgesetz und Postorganisationsgesetz, bestand in der erstmaligen, teilweisen Öffnung des bisherigen Monopolmarktes für Postdienste im Inland für Wettbewerber. Dies hatte

¹ Postgesetz (PG), LGBI. 1999 Nr. 35.

² Postorganisationsgesetz (POG), LGBI. 1999 Nr. 36.

neben der Auflösung des vormaligen PTT-Vertrages mit der Schweiz insbesondere die Verselbständigung der Liechtensteinischen Post AG zur Folge.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft³ (nachfolgend auch „3. Postdiensterrichtlinie“ genannt) macht eine weitere Abänderung der nationalen Gesetzgebung im Bereich der Postdienste erforderlich. Der EWR-Übernahmebeschluss betreffend die Richtlinie 2008/6/EG ins EWR-Abkommen wurde am 25. September 2020 vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterzeichnet. Der Landtag hat dem Beschluss Nr. 136/2020 am 9. Juni 2021 seine Zustimmung erteilt.⁴

Die 3. Postdiensterrichtlinie ist das Resultat eines rund 20-jährigen Öffnungsprozesses, der 1992 von der Europäischen Kommission lanciert wurde und im Februar 2008 mit dem Inkrafttreten der 3. Postdiensterrichtlinie ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat. Die Postdiensterrichtlinie sah als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste bis spätestens zum 31. Dezember 2010 vor. Allerdings gestand die Richtlinie einigen EU-Mitgliedstaaten sowie den EWR-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu, die Umsetzung der Richtlinie und somit die vollständige Liberalisierung des Postsektors bis maximal zwei Jahre später zu vollziehen. Liechtenstein hatte im Rahmen des Übernahmeverfahrens der Richtlinie in das EWR-Abkommen ebenfalls eine solche Anpassung verlangt. Durch anhaltende Verzögerungen im Übernahmeprozess – zunächst durch Norwegen, dann durch Island – konnte die Übernahme der

³ ABl. L 52 vom 27.02.2008, S. 3.

⁴ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 48/2021.

Richtlinie ins EWR-Abkommen jedoch ohnehin erst mit grosser Verspätung vollzogen werden.

Das geltende Postgesetz folgt im Wesentlichen einem Ansatz, der den angestammten Postdiensteanbieter, namentlich die Liechtensteinische Post AG, in den Mittelpunkt stellt und rundherum die Bestimmungen der allmählichen Markttöffnung ansiedelt. Ebenfalls finden sich im Gesetz derzeit Bestimmungen, wie namentlich im Bereich der Zahlungsdienste und sonstigen Finanzdienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Postdiensterrichtlinien fallen. Des Weiteren ist das Postgesetz dadurch gekennzeichnet, dass es praktisch keine Aufsichts- und Durchsetzungsbestimmungen kennt.

Über die Richtlinienübernahme hinaus soll in der gegenständlichen Regierungsvorlage auch die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste⁵ berücksichtigt werden. Bisher schien der Preis für ein Paket innerhalb des EWR unverhältnismässig zu steigen, sobald ein Paket über eine Landesgrenze hinweg geschickt werden sollte, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Entfernung. Dies hielt viele davon ab, grenzüberschreitend einzukaufen. Das soll sich durch die neuen Regeln für Paketdienste ändern. Die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 scheint auch deshalb dringend angezeigt, weil die EU das Ende des Geoblockings⁶ beschlossen hat. Dadurch ist grenzüberschreitendes Onlineshopping ohne Einschränkungen möglich. Da die entsprechende Verordnung jedoch vorsieht, dass Konsumenten sich zum Teil selbst um die Zustellung

⁵ ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19.

⁶ Vgl. Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG; Bericht und Antrag Nr. 2020 Nr. 26.

ihrer bestellten Ware kümmern müssen, wird die verbesserte Preistransparenz die grenzüberschreitende Zustellung einfacher und günstig werden lassen.

Zur Umsetzung der EWR-rechtlichen Verpflichtungen wird das bestehende Postgesetz in ein neutrales Marktregulierungsgesetz überführt (neu Post- und Paketzustelldienstegesetz). Gleichzeitig sollen die bisherigen Bestimmungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Postdiensterrichtlinien fallen, in das bestehende Postorganisationsgesetz integriert werden, das sich nunmehr ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG widmet. Insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen – nicht zuletzt aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR und der Weiterentwicklung des EWR-Finanzmarktrechts – haben sich seit der Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen im damaligen Postgesetz fortlaufend geändert. Dies schlägt sich einerseits in einer Änderung der Begrifflichkeiten, andererseits in einer Änderung der Zulässigkeit von Art und Umfang der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG nieder.

Die bestehenden Bestimmungen im Postgesetz können aufgrund der angesprochenen Weiterentwicklung des liechtensteinischen Finanzmarktrechts mittlerweile nicht mehr ohne Änderungen in das Postorganisationsgesetz überführt werden. Die Erbringung von Zahlungsdiensten oder anderen Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG kann nur innerhalb des Rahmens der grundlegenden Bestimmungen des Bankengesetzes⁷, des Zahlungsdienstegesetzes⁸ und des Vermögensverwaltungsgesetzes⁹ erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorgaben des EWR-Rechts dem nationalen Gesetzgeber bei der Schaffung der

⁷ Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108.

⁸ Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213.

⁹ Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278.

Rechtsgrundlagen für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder anderen Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG nur einen eingeschränkten Spielraum lassen.

Schliesslich macht die von der 3. Postdiensterrichtlinie vorgesehene Übertragung weitreichender Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse an eine nationale Regulierungsbehörde die systematische Aufnahme und detaillierte Ausgestaltung entsprechender Verfahrensbestimmungen erforderlich.

Aufgrund dieser umfangreichen Anpassungen wird eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes durch die Schaffung eines neuen Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (PPG) vorgeschlagen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die wesentlichen Punkte des neuen Post- und Paketzustelldienstegesetzes sind:

- Melde- und Informationspflichten;
- Definition des Universaldienstes;
- Bestimmungen über den finanziellen Ausgleich des Universaldienstes; und
- die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde.

Mit der Erweiterung des Postmarktes wird gleichzeitig der Zugang zum Markt erleichtert. Wer die im Gesetz definierten Kriterien erfüllt, meldet sich bei der Regulierungsbehörde und kann damit als Anbieter im Postmarkt auftreten. Ausgenommen von der reinen Meldepflicht wird der Universaldiensteanbieter, welcher mit Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesvorlage ex lege von der Regierung benannt wird.

Eine funktionierende Grundversorgung mit Postdiensten ist eine wichtige Voraussetzung für die Lebensqualität der Bevölkerung, den nationalen Zusammenhalt

und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein. Aus diesem Grund ist die Zielsetzung der Regierung auch bei einer weiteren Öffnung des Marktes, eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung in guter Qualität sicherzustellen.

Der Aufrechterhaltung des Universaldienstes, also der flächendeckenden Grundversorgung mit Postdiensten auch in einem vollständig liberalisierten Markt, kommt in der 3. Postdiensterichtlinie besondere Bedeutung zu. So enthält die 3. Postdiensterichtlinie das Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Postdiensten. Der Universaldienst muss flächendeckend, ständig und in einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Dichte der Abhol- und Zugangspunkte den Bedürfnissen der Nutzer entspricht und dass eine Hauszustellung an grundsätzlich mindestens fünf Tagen in der Woche gewährleistet ist.

Da mit der vollständigen Marktöffnung der bisherige Monopolbereich (reservierter Bereich zur Aufrechterhaltung des Universaldienstes) wegfällt, muss der Universaldienst auf andere Weise finanziert werden. Die 3. Postdiensterichtlinie legt zunächst fest, dass eine Abgeltung für die Erbringung des Universaldienstes nur dann in Frage kommt, wenn die Universaldienstverpflichtungen mit Nettokosten verbunden sind, welche eine unverhältnismässige finanzielle Belastung für den Universaldienstbetreiber darstellen. Die Richtlinie überlässt es grundsätzlich den Mitgliedstaaten, auf welche Weise eine allfällige Abgeltung (Finanzierung) des Universaldienstes erfolgt.

Generell ist die Regulierungsbehörde zuständig für den Vollzug und die Aufsicht über das Post- und Paketzustelldienstegesetz. Mit der weiteren Öffnung des Postmarktes soll für einen wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern gesorgt werden. Die Öffnung eines Marktes, auf dem Dienstleistungen von einem gewissen öffentlichen Interesse erbracht werden, ist jedoch immer auch mit gewissen

Risiken für die Marktteilnehmenden, die Arbeitnehmenden sowie Konsumenten verbunden: Die Rahmenbedingungen müssen so festgesetzt sein, dass effiziente Markteintritte von neuen Anbietern möglich sind; Arbeitnehmende müssen davor geschützt werden, dass die Marktöffnung auf Kosten ihrer Arbeitsbedingungen und ihrer Löhne geht; Konsumenten wiederum profitieren nur dann von einer Marktöffnung, wenn es ihnen ermöglicht wird, zwischen den vielfältigen Angeboten souverän zu entscheiden. Es ist Aufgabe der vollziehenden Regulierungsbehörde, diese Risiken zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass die Marktöffnung zu wirksamem Wettbewerb führt. Zu diesem Zweck hat sie die Kompetenz, die Einhaltung des geltenden Rechts durch die Marktteilnehmenden zu überprüfen und, wenn nötig, entsprechende aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Weiter unterhält sie auch die Schlichtungsstelle für Fragen des Konsumentenschutzes. Ihr Aufgabenbereich betrifft nicht mehr nur die heute konzessionspflichtigen Unternehmen, sondern künftig alle der Meldepflicht unterstehenden Unternehmen.

Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zudem Informationen von Teilnehmern auf dem Postmarkt einholen, um ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können. Genauso ist es erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden zu statistischen Zwecken Kenntnisse und Informationen über die auf der Grundlage angemessener Zulassungsverfahren oder anderer gesetzlicher Anforderungen auf dem Markt tätigen Paketzustelldienstleister haben.

Die in Art. 11 PPG definierte Grundversorgung ist sicherzustellen. Der Umfang dieser Grundversorgung steht in einem engen Zusammenhang mit den Entwicklungen auf dem Markt. Um die Grundversorgung sicherzustellen, obliegt die Vergabe des Universaldienstes der Regierung in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde beaufsichtigt die Einhaltung und erlässt, wenn nötig, Massnahmen zur gesetzmässigen Sicherstellung der Grundversorgung.

Ebenfalls wird die Zuständigkeit betreffend den finanziellen Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes zwischen der Regulierungsbehörde und der Regierung geteilt, je nachdem, welche Massnahme (Errichtung Ausgleichfonds / Staatsbeitrag) diesbezüglich getroffen werden soll (vgl. Erläuterungen zu Art. 18 PPG).

Der wesentliche Anpassungsbedarf im Postorganisationsgesetz bezieht sich auf die Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen. Der gegenständliche Vorschlag für eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG trägt dem bestehenden nationalen Recht und dem EWR-Rechtsrahmen in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten und Finanzdienstleistungen Rechnung. Der Spielraum und die Flexibilität, die dem liechtensteinischen Gesetzgeber zur Verfügung stehen, werden dabei so weit wie möglich ausgenutzt. Dazu wird auch die faktische Ausgestaltung der Erbringung der gegenständlichen Zahlungsdienste und Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG (nämlich über die Schweizerische PostFinance AG) berücksichtigt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Nachfolgend werden die Bestimmungen des Post- und Paketzustelldienstegesetzes einzeln erläutert. Als Rezeptionsvorlage diente das niederländische Postgesetz¹⁰. Im Bereich des Postgeheimnisses wurde schon bislang das österreichische Postmarktgesetz¹¹ als Rezeptionsvorlage herangezogen. Aufgrund einer Novellierung der relevanten Bestimmungen im österreichischen Gesetz, ist auch in Liechtenstein eine Aktualisierung des geltenden Rechts erforderlich. Soweit

¹⁰ Postwet 2009, abrufbar unter <wetten.overheid.nl/BWBR0025572/2019-01-01>.

¹¹ § 5 Bundesgesetz über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz-PMG); in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018.

Bestimmungen bereits geltendes Recht darstellen, wurde grundsätzlich auf eine ausführliche Erläuterung verzichtet.

4.1 Post- und Paketzustelldienstegesetz

Zu Art. 1

Diese Bestimmung umschreibt summarisch die wichtigsten Regelungsinhalte des Gesetzes. Dies betrifft in Bst. a) die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten; b) die Erbringung und Finanzierung eines Universaldienstes; und c) die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung enthält eine programmatische Zweckdefinition. Abs. 2 enthält den Hinweis auf die umzusetzenden bzw. durchzuführenden EWR-Rechtsakte.

Zu Art. 3

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nur auf die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten. Gewerbsmässig ist die Tätigkeit dann, wenn sie regelmässig und mit Gewinnabsicht für Dritte erbracht wird. Die Selbsterbringung solcher Leistungen sowie die unentgeltlichen Leistungen fallen somit nicht unter das Gesetz.

Abs. 2 weitet den Geltungsbereich auch auf den Postverkehr mit dem Ausland – insbesondere der Schweiz – aus, soweit dem nicht völkerrechtliche Verträge (bspw. Vorgaben des Weltpostvereins [Universal Postal Union, UPU]) entgegenstehen.

Zu Art. 4

Die im Gesetz verwendeten Begriffsbestimmungen sind überwiegend aus der Postdiensterichtlinie 2008/6/EG entnommen und folgen dieser so nah wie möglich. Dadurch werden die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in

Übereinstimmung mit der Richtlinie sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung im EWR erleichtert.

Die Definition des Begriffs „Abholung“ gemäss Abs. 1 Ziff. 1 umfasst richtliniengetreu neu das Einsammeln der Postsendungen durch einen Postdiensteanbieter, welcher gemäss Ziff. 13 als Unternehmen definiert wird, das einen oder mehrere Postdienste erbringt. Der Ort der Abholung ist durch den Anbieter in seinen AGBs zu definieren. Dieser kann, muss aber nicht, das Domizil des Absenders sein.

„Absender“: Die Definition gemäss Abs. 1 Ziff. 2 entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 16 Postdiensterrichtlinie).

Der Begriff „Anbieter“ gemäss Abs. 1 Ziff. 3 geht über die Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 1a Postdiensterrichtlinie) hinaus und ist in diesem Sinne eine Schöpfung des PPG. Er dient als Überbegriff für Postdiensteanbieter und Paketzustelldiensteanbieter und dient somit auch der leichteren Lesbarkeit.

Die Definition des Begriffs „Briefsendung“ gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 7 Postdiensterrichtlinie).

„Einschreibsendung“: Die Definition gemäss Abs. 1 Ziff. 5 entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 9 Postdiensterrichtlinie).

„Empfangspunkt“ gemäss Abs. 1 Ziff. 6 ist primär das Domizil des Empfängers. Darüber hinaus sind Empfangspunkte aber auch Einrichtungen, wo die Empfänger ihre Postsendungen empfangen können, einschliesslich der für den Empfang bestimmten Postfachanlagen in den Räumlichkeiten des/der Postdiensteanbieter(s). Dies kann auch sog. „Parcel Locker“, also „Schränkächer“ bei Drittanbietern beinhalten. Die Verwendung einer solchen Einrichtung als Empfangspunkt setzt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Empfänger voraus. Die bewusst generisch

gehaltene Definition beinhaltet somit auch künftige technologische Entwicklungen und ist zukunftssicher.

Die Definition der „grenzüberschreitenden Post“ gemäss Abs. 1 Ziff. 7 ist eine Richtliniendefinition (vgl. Art. 2 Ziff. 11 Postdienst Richtlinie), die lediglich einer systembedingten Anpassung bezüglich des Hinweises auf den Geltungsbereich des EWR-Abkommens bedurfte.

„Nutzer“: Die Definition gemäss Abs. 1 Ziff. 8 entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 17 Postdienst Richtlinie).

„Paket“ gemäss Abs. 1 Ziff. 9 entspricht der Definition gemäss Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste. Im Einklang mit der gängigen Praxis gilt diese Bestimmung somit für Pakete mit Waren mit oder ohne Handelswert, die bis zu 31.5 kg wiegen, da schwerere Sendungen von einer durchschnittlichen Person alleine nicht mehr ohne mechanische Hilfen bewegt werden können und diese Tätigkeit dementsprechend in den Zuständigkeitsbereich der Güterverkehrs- und Logistikbranche fällt.

„Paketzustelldienstleister“ in Abs. 1 Ziff. 10 entspricht der Definition gemäss Art. 2 Ziff. 3 Verordnung (EU) 2018/644. Als solche sind Anbieter zu bezeichnen, wenn sie zumindest einen der Schritte in der Postbeförderungskette durchführen, nämlich Abholung, Sortierung oder Zustellung, einschliesslich Leistungen im Zusammenhang mit der Abholung durch den Empfänger. Diese Leistungen sollen als Paketzustelldienste gelten, auch wenn sie im Einklang mit der geltenden Praxis von Express- und Kurierdienstleistern oder Sammelgutspeditionen erbracht werden. Ein reiner Transport, der nicht in Verbindung mit einem dieser Schritte erfolgt, soll auch dann nicht als Paketzustelldienst gelten, wenn er von einem Unterauftragnehmer entweder im Rahmen eines alternativen Geschäftsmodells oder auf andere Weise erbracht wird. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass diese

Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Transport- und Logistikbranche fällt, es sei denn, das jeweilige Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen fällt ohnehin in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Anbieter aus der Schweiz, sind zwar nicht von der Verordnung (EU) 2018/644 erfasst, qualifizieren sich aber i.S.d. Art. 3 Abs. 2 ex lege als Paketzustelldiensteanbieter, sofern sie Paketzustelldienste in Liechtenstein erbringen.

„Paketzustelldienste“ gemäss Abs. 1 Ziff. 11 entspricht der Definition gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2018/644.

„Postdienste“ gemäss Abs. 1 Ziff. 12 entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Postdiensterichtlinie).

„Postdiensteanbieter“ gemäss Abs. 1 Ziff. 13 ist eine aufgrund der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 1a Postdiensterichtlinie) übernommene Definition. Auch hier gilt das bei „Paketzustelldiensteanbieter“ Gesagte (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10).

„Postsendung“ gemäss Abs. 1 Ziff. 14 bedurfte lediglich einer redaktionellen Änderung gegenüber der bereits bestehenden Definition.

„Universaldiensteanbieter“ laut Abs. 1 Ziff. 15 entspricht inhaltlich der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 13 Postdiensterichtlinie), wurde jedoch an die Begrifflichkeiten der Liechtensteinischen Gesetzgebung angepasst.

„Unterauftragnehmer“ gemäss Abs. 1 Ziff. 16 entspricht der Verordnungsvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 4 Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste).

„Wertsendung“ gemäss Abs. 1 Ziff. 17 entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 10 Postdiensterichtlinie) und war dementsprechend in die gegenständliche Regierungsvorlage aufzunehmen.

„Zugangspunkt“ definiert gemäss Abs. 1 Ziff. 18 der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 3 Postdienstrichtlinie) einen Abgabepunkt für Postsendungen. Dies inkludiert auch Selbstbedienungsautomaten oder auch Postpartner/Agenturen sowie auch die Postbriefeinwürfe. Die bewusst generisch gehaltene Definition ist somit geeignet, auch künftige technologische Entwicklungen abzubilden.

„Zustellung“: gemäss Abs. 1 Ziff. 19 entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 5 Postdienstrichtlinie).

Zu Art. 5

Die Bestimmungen über das Postgeheimnis entsprechen inhaltlich weitgehend der bisherigen Rechtslage, welche auf § 5 österr. Postmarktgesetz als Rezeptionsvorlage beruht. Da die österreichische Rezeptionsvorlage einer Novellierung unterzogen wurde, stellt Art. 5 eine reine Aktualisierung des geltenden Rechts dar. Die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses und auch der sonstigen Bestimmungen des Art. 5 gelten insbesondere auch für alle Personen, die als Vertragspartner bzw. im Auftrag der Liechtensteinischen Post AG Postdienste erbringen und abwickeln, wie etwa sog. „Postpartner/Agenturen“ (bspw. Lebensmittelhändler).

Zu Art. 6

Die in Art. 6 enthaltenen grundlegenden Anforderungen für Postdiensteanbieter gelten für alle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Anbieter von Postdiensten. Diese grundlegenden Anforderungen bilden die Basis für die Erbringung von Postdiensten im Inland. Bst. a verweist auf den Grundsatz der Melde- und Informationspflicht gegenüber der Regulierungsbehörde für die Aufnahme der Erbringung von Postdiensten.

Alle Postdiensteanbieter haben gemäss Bst. b sowohl die beförderten Postsendungen wie auch ihre Mitarbeiter im Zustelldienst, einschliesslich solcher von

Unterauftragnehmern, auf geeignete Weise zu kennzeichnen, sodass sie von den Nutzern oder der Regulierungsbehörde dem in Frage stehenden Unternehmen zugeordnet werden können. Dies ist im Interesse der Nutzer, etwa im Fall von Beschwerden, aber auch sonst im Hinblick auf einen geordneten Postmarkt und dessen Überwachung, erforderlich.

Bst. c schreibt die Bereitstellung von Informationen in geeigneter Form über die angebotenen Dienstleistungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschliesslich detaillierter Angaben zu den den Nutzern offenstehenden Beschwerdeverfahren und zu potenziellen Haftungsbeschränkungen sowie deren Preise und Qualität vor.

Gemäss Bst. d haben Postdiensteanbieter ein angemessenes Beschwerdemanagement einzurichten, sodass Nutzer Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Verstoss gegen Qualitätsnormen, vorbringen können.

In einem liberalisierten Markt mit mehr als einem Postdiensteanbieter können von einem Unternehmen transportierte Postsendungen in den Betrieb eines anderen Postdiensteanbieters gelangen. Postdiensteanbieter müssen daher gemäss Bst. e die Postsendung eines anderen Postdiensteanbieters, welche – auf welche Weise auch immer – in ihren Betrieb gelangt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und Preisen bearbeiten.

Bst. f enthält abschliessend die Verpflichtung zur Einhaltung von branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Als angemessen gelten hierbei die üblichen Arbeitsbedingungen im Postsektor und verwandten bzw. vergleichbaren Branchen.

Abs. 2 sieht darüber hinaus vor, dass die Regierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die grundlegenden Anforderungen für Postdiensteanbieter erlassen kann.

Zu Art. 7

Die umzusetzende Postdienstrichtlinie verlangt grundsätzlich ein möglichst liberales Zulassungssystem zum Postmarkt. Aus diesem Grund sieht Art. 7 des Gesetzes als Grundsatz nur eine Meldepflicht für die Aufnahme der Erbringung von Postdiensten vor.

Die im Rahmen der Meldung gemäss Abs. 2 spezifizierten Informationen sollen es der Regulierungsbehörde erlauben, grundlegende Informationen über neue Marktteilnehmer und deren Tätigkeit in Liechtenstein zu erhalten. Diese Informationen bilden die Grundlage für die Wahrnehmung der Marküberwachungs- und Regulierungsaufgaben.

Analog den Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes bedingt Abs. 3, dass die Regulierungsbehörde ein Register der gemeldeten Postdiensteanbieter führt und dieses in geeigneter Weise veröffentlicht.

Abs. 4 sieht darüber hinaus vor, dass die Regierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Meldepflicht erlassen kann.

Zu Art. 8

Die in Abs. 1 enthaltenen grundlegenden Anforderungen für Paketzustelldiensteanbieter gelten für alle Paketzustelldiensteanbieter, die nach der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste der Rechtshoheit Liechtensteins unterliegen, also die in Liechtenstein niedergelassenen. Abs. 1 verweist hierzu auf die entsprechenden Verordnungsbestimmungen. Die Regierung kann – soweit erforderlich – entsprechende Ausführungsbestimmungen dazu auf Verordnungsebene regeln.

Abs. 2 betrifft Paketzustelldiensteanbieter, die nicht in Liechtenstein niedergelassen sind. Insbesondere für jene Paketzustelldiensteanbieter aus Drittstaaten, die nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/644 unterliegen, bspw. aus der Schweiz, sieht die Bestimmung vor, dass diese, sofern sie ihre Dienste im Inland erbringen, korrespondierenden Informationspflichten unterliegen. Abweichend von der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2018/644 gilt insoweit nicht das Niederlassungsprinzip, sondern der Ort der Dienstleistungserbringung als zuständigkeitsbegründendes Tatbestandsmerkmal (Marktortprinzip). Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen dazu sind auf Verordnungsebene zu regeln.

Zu Art. 9

Das Funktionieren von Nachsende- und Umleitungsaufträgen ist zentral für den reibungslosen Ablauf der Zustellung von Postsendungen. Die Regelung zum gegenseitigen Zugang zu einer Datensammlung mit Adressdaten ist deshalb nötig, weil andernfalls die Nachsende- und Umleitungsaufträge für Sendungen, welche durch andere Anbieter zugestellt werden sollen, nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können. Dieser Zugang wird aber insofern eingeschränkt, als dass dieser nur jenen Anbietern zu gewähren ist, die auch tatsächlich ein berechtigtes Interesse daran nachweisen können und soweit diese Daten für die Postzustellung erforderlich sind.

Bei der Regelung für den Zugang zu den für die Postzustellung erforderlichen Adressdaten (als auch Zugang zu Zugangspunkten, siehe Ausführungen zu Art. 10) handelt es sich um eine technische Zugangsregulierung und nicht um den Zugang zur Netzinfrastruktur eines Anbieters. Technische Regelungen sind dann nötig, wenn die Interoperabilität, das heisst das Zusammenspiel der Prozesse der verschiedenen Anbieter in einem bestimmten Markt, gewährleistet werden muss. Es soll verhindert werden, dass den Nutzern als Folge einer Marktöffnung mit zusätzlichen Anbietern Nachteile und Erschwernisse entstehen.

Abs. 2 beschreibt das Erfordernis einer Vereinbarung über den Zugang zu Post-Adressdaten. Sollte keine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist getroffen werden können, obliegt es der Regulierungsbehörde die Voraussetzungen des Zugangs, insbesondere des berechtigten Interesses, zu prüfen und die Bedingungen, einschliesslich eines angemessenen Preises, festzulegen. Abs. 3 legt die Verordnungsermächtigung fest.

Zu Art. 10

Der Zugang zu Zugangspunkten gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 ist für die Erbringung von Postdiensten von wesentlicher Bedeutung. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es daher geboten, faire und transparente Zugangsregeln festzulegen. Andernfalls ist für die Nutzer nicht sichergestellt, dass ihnen Postsendungen, die nicht vom Anbieter ihres Postfaches befördert werden, zugestellt werden können. Sie erleiden einen Nachteil oder müssten bei jedem Postdiensteanbieter ein Postfach mieten. Dies beinhaltet jedoch nicht den direkten physischen Zugang eines Anbieters zu den Zugangspunkten des zugangsgewährungspflichtigen Postdiensteanbieters. Der Zugang muss in einem definierten Produkt geregelt werden und wird nur jenen Anbietern gewährt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können (vgl. Ausführungen zu Art. 9).

Abs. 2 beschreibt analog Art. 9 Abs. 2 die Kompetenz der Regulierungsbehörde die Voraussetzungen des Zugangs, insbesondere des berechtigten Interesses, zu prüfen und die Bedingungen, einschliesslich eines angemessenen Preises, festzulegen.

Abs. 3 legt die Verordnungsermächtigung fest.

Zu Art. 11

Während die Dienste ausserhalb des Universaldienstes nur per Allgemein Genehmigung autorisiert werden und die Anbieter lediglich zur Einhaltung der

Grundanforderungen verpflichtet werden können, erlaubt die Richtlinie für die Dienste innerhalb des Universaldienstes ein Einzelgenehmigungsverfahren, bei dem Postdiensteanbieter vor der Aufnahme der Marktaktivität eine entsprechende Erlaubnis beantragen müssen. Die Vorschriften über den Universaldienst sollen sicherstellen, dass auch in einem liberalisierten Postmarkt eine flächendeckende Versorgung mit grundlegenden Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen für jedermann zur Verfügung steht. Grundsätzlich entsprechen die vorgesehenen Regelungen den im geltenden Postgesetz und der dazu erlassenen Verordnung festgelegten Bestimmungen über den Universaldienst.

In Abs. 1 der Bestimmung werden die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Universaldienstes festgelegt, die in den nachfolgenden Absätzen bzw. nachfolgenden Artikeln des Kapitels weiter konkretisiert werden.

In Abs. 2 werden die den Universaldienst umfassenden Dienste aufgeführt. Die Dienstleistungen des Universaldienstes umfassen gemäss Bst. a Annahme, Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Briefsendungen bis 2 kg.

Gemäss Bst. b umfasst der Universaldienst die Annahme, Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von anderen Postsendungen bis 31.5 kg. Dieser Höchstwert ergibt sich aus der Definition in Art. 4 Ziff. 9. Damit sind weiterhin flächendeckend postalische Dienstleistungen zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bereitzustellen und hierzu Zugangspunkte bereitzustellen, welche den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen.

Zudem umfasst der Universaldienst gemäss Bst. c Dienste für Einschreib- und Wertsendungen. Darüber hinaus umfasst der Universaldienst in Bst. d auch die Zustellung behördlicher Dokumente, Blindensendungen und eine flächendeckende Versorgung mit Zugangspunkten.

Gemäss Abs. 3 umfasst der Universaldienst sowohl Inlandsleistungen als auch grenzüberschreitende Leistungen.

Gemäss Abs. 4 umfasst der Universaldienst im Falle der Beförderung von Postsendungen von und in Gebiete ausserhalb Liechtensteins mindestens die Postdienstleistungen, die im Weltpostvertrag als obligatorisch festgelegt sind.

Abs. 5 ermächtigt die Regierung, die Qualitätsparameter bezüglich der Verfügbarkeit, der Dauer, der Regelmässigkeit und der Zuverlässigkeit sowie deren Kontrolle mit Verordnung festzulegen.

Zu Art. 12

Abs. 1 ermächtigt die Regierung unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, insbesondere des Versorgungsbedarfs im gesamten Staatsgebiet, ein Unternehmen zur Erbringung der Universaldienstleistungen (Universaldiensteanbieter) zu bezeichnen. Für die erste Periode wird die Erbringung von Universaldiensten vom bisherigen Universaldiensterbringer, der Liechtensteinischen Post AG, fortgeführt (vgl. dazu die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen des Art. 43 Abs. 3).

Abs. 2 verpflichtet die Regierung in periodischen Abständen oder infolge eines begründeten Antrags eines Universaldiensteanbieters, mindestens aber alle zehn Jahre, den Universaldienst und die an einen Universaldiensteanbieter zu stellenden Anforderungen zu überprüfen.

Abs. 3 ermächtigt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 4 der Richtlinie 97/67/EG das Nähere mit Verordnung zu regeln.

Zu Art. 13

Abs. 1 dieses Artikels sieht eine Verordnungsermächtigung zu den Detailbestimmungen der Erbringung des Universaldienstes vor.

Abs. 2 sieht einen in Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Vorgaben demonstrativen Katalog der Aufgaben im Rahmen der Erbringung des Universaldienstes vor. Dies umfasst u.a. verschiedene Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstes (Bst. a), Arten von Postsendungen, auf die der Universaldienst sich bezieht (Bst. b), die Qualitätskriterien (Bst. c), die ordnungsgemäße postalische Erbringung des Universaldienstes (Bst. d), die Art und Weise, wie Postsendungen einem Universaldiensteanbieter eingeliefert werden (Bst. e), Vorschriften über Empfangspunkte sowie das Vorgehen bei Zustellschwierigkeiten (Bst. f) sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarifierungsgrundsätze des Universaldiensteanbieters (Bst. g) sowie die Grundsätze für Endvergütungen im grenzüberschreitenden Postdienst innerhalb des EWR (Bst. h).

Zu Art. 14

Bereits das geltende Recht sieht die unentgeltliche Benützung öffentlichen Grundes vor.

Zu Art. 15

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der bereits geltenden Rechtslage. Die Preise des Universaldienstes sind auf alle Nutzer in gleicher Weise anzuwenden. Abs. 1, Satz 2 stellt neu explizit klar, dass die Tarife für inländische Postsendungen distanzunabhängig festzulegen sind.

Abs. 2 entspricht im Kern der bereits geltenden Rechtslage, die trotz Pflicht zur Anwendung einheitlicher Tarife individuelle Preisabsprachen mit Nutzern oder Sondertarife als Gegenleistung für das Erbringen bestimmter Vorleistungen nicht verbietet, solange der Universaldiensteanbieter diese auch allen anderen Nutzern unter vergleichbaren Bedingungen in transparenter und nicht diskriminierender Form gewährt. Um eine transparente und diskriminierungsfreie Anwendung dieser Preisnachlässe sicherzustellen und der Regulierungsbehörde eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, sind dieser die Grundlagen für solche Preisnachlässe

unaufgefordert anzuzeigen. Es wird klargestellt, dass nicht nur die Kriterien, sondern auch die Höhe der gewährten Preisnachlässe anzuzeigen sind. Nur so ist es möglich, allfällige Ungleichbehandlungen zu erkennen und auf Beschwerden von Nutzern zeitgerecht zu reagieren.

Auf die Ausgestaltung der EWR-rechtlich vorzusehenden Transparenzverpflichtung wird dahingehend Rücksicht genommen, dass sämtliche individuellen Preisabsprachen und Sondertarife vom benannten Universaldiensteanbieter zu veröffentlichen sind. Es soll im Sinne eines geringeren Eingriffs in die privatwirtschaftliche Handlungsfreiheit des betroffenen Anbieters in einem liberalisierten Marktumfeld zugunsten der vorgesehenen Verpflichtung zur automatischen Anzeige an die Regulierungsbehörde von weitergehenden Verpflichtungen abgesehen werden.

Abs. 3 entspricht der bestehenden Rechtslage.

Zu Art. 16

Der Grundsatz der getrennten Buchführung gilt bereits nach derzeitigem Recht. Die in der Bestimmung enthaltenen Details der Führung des internen Kostenrechnungssystems des benannten Universaldiensteanbieters setzen die diesbezüglichen detaillierten Vorgaben des Art. 14 der Richtlinie 2008/6/EG um.

Abs. 2 setzt entsprechende Richtlinienvorgaben um (Art. 15 Postdiensterichtlinie).

Die Regulierungsbehörde kann gemäss Abs. 3 nähere Bestimmungen über das Kostenrechnungssystem mit Verfügung erlassen. Diese Lösung hat sich bereits im Kommunikationsgesetz bewährt und wird auch im gegenständlichen Fall als sachgerecht und praktikabel betrachtet.

Zu Art. 17

Das System der Finanzierung des Universaldienstes ist ein mehrstufiges: Grundsätzlich sind die Kosten des Universaldienstes vom Universaldiensteanbieter zu tragen. Zu diesem Zweck kann er einerseits seine Kostenstrukturen anpassen und/oder andererseits die Nutzertarife an den entstehenden Kosten ausrichten. Grundsätzlich sollte es somit zu keiner Situation einer Unterdeckung kommen. Zu einer solchen könnte es jedoch dann kommen, wenn der Universaldiensteanbieter trotz nachweislich effizienter Betriebsführung aufgrund der – von ihm nicht weiter einschränkbaren – Universaldienstverpflichtungen ein Defizit erwirtschaftet, das er auch nicht durch entsprechende Tarifierhöhungen – weil von der Regulierungsbehörde als unerschwinglich für die Nutzer eingestuft – ausgleichen kann.

Zu Art. 18

Grundsätzlich sollte die Erbringung eines effizienten und kostendeckenden Universaldienstes ohne weitere finanzielle Zuwendungen von dritter Seite möglich sein (siehe Erläuterungen zu Art. 17). Dies entspricht auch der aktuellen Marktrealität für den Liechtensteinischen Universaldiensteanbieter. Wobei zu bedenken ist, dass der klassische Dienst im Rahmen des Universaldienstes – Briefsendungen – kontinuierlich abnimmt, was demzufolge zu grösserem Kostendruck führt. Für den Fall, dass die effiziente und kostendeckende Erbringung des Universaldienstes trotz Wahrung der genannten Prinzipien nicht möglich ist und daraus nachweislich (Abs. 2 regelt die Vorlage aller geeigneten und erforderlichen Dokumente) eine unverhältnismässige finanzielle Belastung für den betroffenen Anbieter resultiert – was von der Regulierungsbehörde zu prüfen ist (Abs. 3) – sieht Abs. 5 folgende Möglichkeiten zur Vergütung der ungedeckten Nettokosten vor, so dass die Aufrechterhaltung dieses Service Public für die Bevölkerung garantiert werden kann, ohne dass sich der Universaldiensteanbieter selbst in Existenznöte bringt:

Einerseits kann die Regulierungsbehörde in Absprache der Regierung die Einrichtung eines Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes nach Massgabe von Bst. a einrichten (Bst. a), andererseits kann sie der Regierung ein Verfahren vorschlagen, mit dem der Universaldiensteanbieter für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Finanzmitteln entschädigt wird (Bst. b). Die Entscheidung, ob und auf welche Weise eine Abgeltung der ungedeckten Kosten der Universaldienstleistung erfolgen bzw. vorgeschlagen werden soll, liegt im Ermessen der Regierung.

Abs. 6 berücksichtigt die Finanzhoheit des Landtages und sieht die Antragstellung betreffend die notwendigen Finanzmittel durch die Regierung vor. Abs. 7 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz zur Regelung der Einzelheiten betreffend die Finanzierung des Universaldienstes ein.

Diese Systematik der Finanzierung des Universaldienstes konnte sich bereits im Bereich der elektronischen Kommunikation bewähren (vgl. Art. 13 KomG).

Zu Art. 19

Die umzusetzende 3. Postdiensterrichtlinie sieht vor, dass die durch den Universaldienst verursachten Nettokosten dem Universaldiensteanbieter dann abzugelten sind, wenn diese Kosten eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen. Die vorliegende Bestimmung enthält in Abs. 1 die grundlegende gesetzliche Verpflichtung aller Postdiensteanbieter, die Dienste im Bereich des Universaldienstes erbringen, Beiträge an einen Ausgleichsfonds zur Deckung allfälliger Nettokosten des Universaldienstes zu leisten, falls ein solcher gemäss Art. 18 eingerichtet wird. Die Beitragspflicht bezieht sich hierbei nur auf den Teil des von den Postdiensteanbietern im Universaldienstbereich erwirtschafteten Umsatzes. Der Universaldiensteanbieter führt dafür in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten, um eindeutig zu unterscheiden zwischen allen Diensten und

Produkten, die Teil des Universaldienstes sind, und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Zu Art. 20

Die gesetzlich normierten Haftungsgrundsätze begrenzen die Haftung des Universaldiensteanbieters für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder verspätete Zustellung von Inlandssendungen entstehen, und zwar nach Abs. 1 zunächst auf Postsendungen, die in Übereinstimmung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen registriert wurden. Solche Postsendungen unterliegen in der Regel einer höheren Tarifierung und geniessen dadurch auch einen erhöhten Schutz bzw. allenfalls sogar einen Versicherungsschutz.

Nach Abs. 2 ist die beschränkte Haftung für registrierte Postsendungen ausgeschlossen, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die in den Bst. a bis e taxativ aufgezählt sind.

Nach Abs. 3 kommt die Aktivlegitimation für die Geltendmachung eines Schadens ausschliesslich dem Absender zu, denn grundsätzlich steht nur er in einer vertraglichen Beziehung mit dem Universaldiensteanbieter betreffend die Beförderung der Postsendung. Schäden Dritter kann ebenfalls der Absender entweder in gesetzlicher Prozessstandschaft oder aber in Vertretung des unmittelbar Geschädigten geltend machen.

Abs. 4 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung zur Festlegung von Haftungshöchstgrenzen vor. Diese müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den die Schadenshöhe determinierenden Faktoren stehen.

Abs. 5 wiederum entzieht dem Universaldiensteanbieter die soeben dargestellten Haftungsprivilegien, sofern er den Schaden selbst herbeigeführt oder diesen grob fahrlässig verursacht hat. In einem solchen Fall gilt die allgemeine zivilrechtliche Haftung für Schäden aus Vertrag.

Abs. 6 stellt klar, dass im internationalen Kontext auch die entsprechenden internationalen Normen zu gelten haben.

In Abs. 7 wird klargestellt, dass eine Abänderung der dargestellten Haftungsgrundsätze durch Vereinbarung der Parteien, beispielsweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kategorisch ausgeschlossen ist.

Zu Art. 21

Der Weltpostverein (UPU) normiert Rechte und Pflichten für sog. „benannte“ Postdiensteanbieter (ehemals Postverwaltungen). Liechtenstein ist Mitglied des Weltpostvereins mit Sitz in Bern. Als solches ist es Teil des weltumspannenden Systems bzw. der Regelungen der UPU. Aus diesem Grund ist es notwendig, festzulegen, wer diese Rechte und Pflichten in Liechtenstein wahrzunehmen hat.

Abs. 2 sieht für den Universaldienstbetreiber die Möglichkeit vor, Vereinbarungen im Rahmen des Postverkehrs mit ausländischen benannten Betreibern und anderen Anbietern im Postverkehr abzuschliessen.

Zu Art. 22

Die Bestimmungen über die Herausgabe, die Herstellung und den Vertrieb von Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Liechtenstein“ entsprechen der bisherigen Rechtslage. Dem benannten Universaldiensteanbieter obliegt die Herstellung und der Vertrieb, nicht jedoch die Herausgabe von Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Liechtenstein (Abs. 2). Die Herausgabe von solchen Postwertzeichen ist nach wie vor der Regierung vorbehalten (Abs. 1).

Zu Art. 23

Abs. 1 benennt die Regierung als zuständig für den Vollzug des neuen Post- und Paketzustelldienstegesetzes, abgesehen von den Aufgaben, mit denen ausdrücklich andere Behörden betraut wurden.

Abs. 2 listet die Zuständigkeiten der Regierung, insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Universaldienst, auf.

Zu Art. 24

Diese Bestimmung zielt auf eine internationale Ausrichtung zur Sicherstellung der Dienste-Funktion in Zeiten ausserordentlicher Umstände ab. In ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise Krieg, Terrorismus, Pandemien oder Katastrophen, soll die Regierung ermächtigt sein, Anweisungen an einen Universaldiensteanbieter und gegebenenfalls andere Anbieter für die Beförderung von Postsendungen in oder aus Gebieten ausserhalb Liechtensteins zu erteilen.

Zu Art. 25

Die Postdiensterichtlinie verlangt, dass sämtliche Verwaltungsfunktionen in ihrem Anwendungsbereich – und dies schliesst neben der Marktüberwachungs- auch die Bewilligungsfunktion ein – von einer nationalen Regulierungsbehörde auszuüben sind. Die Richtlinie verlangt die rechtliche Trennung und betriebliche Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den Postdiensteanbietern sowie die Sicherstellung einer wirksamen strukturellen Trennung der Regulierungsfunktionen von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle an Postdiensteanbietern, falls der Vertragsstaat weiterhin an Postdiensteanbietern beteiligt ist oder diese kontrolliert. Davon zu unterscheiden ist die Ausgestaltung als unabhängige Regulierungsbehörde, was von der Postdiensterichtlinie nicht vorgeschrieben ist und entsprechend in der gegenständlichen Gesetzesvorlage auch nicht vorgesehen wird. Aufgrund der Ausübung der Eigentümerinteressen an der Liechtensteinischen Post AG (kontrollierende Mehrheitsbeteiligung des Landes) soll daher nicht mehr wie bisher die Regierung als Regulierungs- und Aufsichtsbehörde benannt werden.

Mit dem Amt für Kommunikation, das als unabhängige Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation benannt wurde, besteht somit bereits

eine solche Regulierungsbehörde, die den Anforderungen genügt. Bei der Regulierung von Netzwerkindustrien, wie insbesondere dem Markt der elektronischen Kommunikation oder dem Postmarkt, bestehen grundsätzlich ähnliche Regulierungs- und Wettbewerbsproblematiken. Beispielhaft genannt seien die allgemeine Aufsicht und die Marktmissbrauchsaufsicht, die technische Regulierung, die Kostenkontrolle und Preisregulierung, die Sicherstellung eines Universaldienstes, die Zugangsregulierung und die Streitschlichtung. Aus diesen Gründen bietet sich die Bündelung der Ansiedlung von Regulierungsfunktionen verschiedener Sektoren ein beträchtliches Synergiepotential. Personal- und andere Ressourcen sowie Know-how können konzentriert und gepoolt werden. Hierdurch entstehen effizientere Verwaltungsstrukturen und die Zersplitterung und Duplizierung von Aufsichtsfunktionen kann vermieden werden. Der Ansatz einer sektorübergreifenden Regulierungsbehörde wird von einer immer grösser werdenden Anzahl von Staaten, insbesondere auch von kleineren, verfolgt. Aus all diesen Gründen erscheint es grundsätzlich als vorteilhaft, die Funktion der Postmarktregulierung mit anderen Regulierungsfunktionen zusammenzufassen, weshalb die Regierung beschlossen hat, das Amt für Kommunikation aus Synergiegründen als Regulierungsbehörde zu benennen.

Dementsprechend wird in Abs. 1 Bst. a ex lege das Amt für Kommunikation als nationale Regulierungsbehörde bei Inkrafttreten des Post- und Paketzustelldienstegesetzes in Liechtenstein benannt.

Abs. 2 Bst. a erlaubt der Regulierungsbehörde im eigenen Ermessen den Beizug in- und ausländischer Fachorganisationen oder Sachverständiger zur Unterstützung ihrer Tätigkeit. Sie kann gemäss Bst. b, soweit dies für ihre Tätigkeit förderlich oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorgeschrieben ist, mit anderen inländischen Behörden oder Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden im Ausland zusammenarbeiten.

Abs. 3 ermächtigt die Regierung, das Nähere über die Organisation der Regulierungsbehörde per Verordnung zu regeln.

Zu Art. 26

Die Regulierungsbehörde nimmt gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung alle Aufgaben gemäss den Vorgaben der 3. Postdienstrichtlinie sowie der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste durch das Post- und Paketzustelldienstegesetz wahr, die einer nationalen Regulierungsbehörde übertragen sind. Die aufgeführten Aufgaben in Abs. 1 stellen in diesem Sinn den zentralen Bereich der Regulierungstätigkeit, nicht aber einen abgeschlossenen Kompetenzkatalog, dar. Die Bestimmung in Abs. 1 Bst. a verleiht der Regulierungsbehörde allerdings nicht die Kompetenz einer Wettbewerbsbehörde im eigentlichen Sinne. Von der Vertretung Liechtensteins in nationalen und internationalen Organisationen unberührt bleiben Organisationen der Postgesellschaften.

Abs. 2 ermächtigt die Regierung das Nähere über die Aufgaben der Regulierungsbehörde mit Verordnung zu regeln.

Zu Art. 27

Abs. 1 normiert die Pflicht der Regulierungsbehörde, systematisch Informationen und Daten über das Funktionieren des Marktes für Postdienste und Paketzustelldienste zu erheben, analysieren und bearbeiten, um etwaigen Missständen gezielt entgegenwirken zu können.

Abs. 2 normiert die Offenlegungspflicht von Anbietern gegenüber der Regulierungsbehörde zu dem in Abs. 1 angeführten Zweck. Dies umfasst alle erforderlichen Informationen, einschliesslich finanzieller Angaben und Angaben zur Bereitstellung des Universaldienstes.

Abs. 3 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung der Regierung, um das Nähere für die Datenbearbeitung durch die Regulierungsbehörde zu regeln.

Zu Art. 28

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der 3. Postdienstrichtlinie, welche der EFTA-Überwachungsbehörde das Recht einräumt, Informationen über den nationalen Postmarkt bei den jeweiligen Regulierungsbehörden einzuholen. Die Bestimmung erlaubt der Regulierungsbehörde zudem, etwa zur Bearbeitung grenzüberschreitender Sachverhalte oder zur Entwicklung oder Anwendung vereinheitlichter Regulierungsansätze, Informationen mit anderen Regulierungsbehörden auszutauschen.

Hierbei ist jedoch gemäss Abs. 2 die vertrauliche Behandlung und Zweckbindung der übermittelten Informationen durch die empfangende Behörde sicherzustellen.

Der gleiche Schutz ist gemäss Abs. 3 selbst empfangenen Informationen zukommen zu lassen.

Zu Art. 29

Diese Bestimmung dient der Förderung der Transparenz der Regulierungstätigkeit der Behörde. Gemäss Abs. 1 erstattet die Regulierungsbehörde jährlich einen öffentlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Die genannten Informationen in Abs. 2 sind soweit zu veröffentlichen, als ihnen nicht überwiegende Privatinteressen entgegenstehen. In berechtigten Fällen sind solche spezifischen Informationen gegebenenfalls vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen; sie sollen aber grundsätzlich der Veröffentlichung der genannten Informationen per se nicht entgegenstehen. So sollen insbesondere auch die Entscheidungen und Verfügungen der Behörde im Einzelfall veröffentlicht werden können.

Zu Art. 30

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der nationalen Regulierungsbehörde steht die Beschwerde direkt an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten offen. Ein Beschwerdezug an die Regierung wäre nicht mit den Anforderungen der umzusetzenden Richtlinien vereinbar, solange die Regierung weiterhin Eigentümer- und Kontrollfunktionen im Hinblick auf die Liechtensteinische Post AG wahrnimmt. Der gleiche Beschwerdeweg ist im Übrigen im Kommunikationsgesetz vorgesehen.

Die Beschwerde an die Beschwerdekommision und an den Verwaltungsgerichtshof kann sich gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige Sachverhaltsfeststellung richten. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich geprüft.

Abs. 4 setzt eine Richtlinienvorgabe (Art. 22 Abs. 3) um, die bestimmt, dass angefochtene Entscheidungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde grundsätzlich bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Kraft zu bleiben haben, sofern die Beschwerdebehörde auf Antrag oder von Amtes wegen nichts anderes verfügt. Die Bestimmung verankert somit – abweichend von Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 LVG (LGBI. 1922 Nr. 24) – den Grundsatz, dass dem Rechtsmittel in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Abs. 4 wurde sprachlich an Art. 52 StGHG (LGBI. 2004 Nr. 32) angepasst. Neu kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nur über Antrag der betreffenden Partei zuerkannt werden. Zudem werden zur Schaffung von Rechtssicherheit die Voraussetzungen für das Zuerkennen der aufschiebenden Wirkung (keine entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen und unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer im Fall des Vollzuges) in Anlehnung an Art. 52 Abs. 2 StGHG festgelegt.

Zu Art. 31

Die Bestimmung betreffend die Schlichtung ist an eine entsprechende Bestimmung im Kommunikationsgesetz angelehnt. Sie setzt ebenfalls eine Richtlinienvorgabe um, die verlangt, dass Beschwerden von Nutzern im Bereich des Universaldienstes der Regulierungsbehörde vorgelegt werden können müssen. Die Vertragsstaaten sind zudem angehalten, aussergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen zu fördern. Dieser Vorgabe wird mit der Einführung der Möglichkeit einer Schlichtung entsprochen.

Die Regulierungsbehörde legt gemäss Abs. 3 Richtlinien für die Durchführung des in Abs. 1 vorgesehenen Verfahrens fest, die in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

Zu Art. 32

Dieser Artikel entspricht der analogen Gesetzesbestimmung in der Kommunikationsgesetzgebung (Art. 61 KomG), welche sich bewährt hat und dementsprechend übernommen werden soll. Während in einem Konzessionsregime die Kontrolle primär präventiv angelegt ist, findet sie in einem liberalisierten System durch nachträgliche Kontrollen und gegebenenfalls repressive Massnahmen statt. Dies hat zur Folge, dass die jeweiligen Anordnungen mit entsprechender Konsequenz durchgesetzt werden müssen, zumal im Zeitpunkt des Einschreitens der Regulierungsbehörde der rechtswidrige Zustand bereits andauert. Die gegenständliche Norm statuiert daher den Grundsatz, dass die Marktaufsicht nach dem in Rede stehenden Kapitel und ergänzend nach den einschlägigen Bestimmungen des LVG, insbesondere mittels Verwaltungszwang, durchzusetzen ist.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung regelt spezielle Auskunftsbefugnisse der Regulierungsbehörde im Rahmen der Marktaufsicht. Die Praxis hat gezeigt, dass die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Regulierungsbehörde zur Ermittlung von personenbezogenen Daten, wie Name und Zustelladresse von

Betroffenen, erforderlich ist. Im Zuge der Aufsicht der Regulierungsbehörde ist es vielfach erforderlich, dass sie gegenüber Dritten zum Vollzug des Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der darauf gestützten Entscheidungen und Verfügungen sowie zur Gebührenerhebung tätig wird. In vielen Fällen verfügt die Regulierungsbehörde a priori nicht über Name und Zustelladresse der betroffenen Person. Um diese Informationen zu erlangen, bedarf es einer Rechtsgrundlage mit einem hinreichend klaren Hinweis in der Vorschrift, dass auch die Abfrage personenbezogener Daten Dritter umfasst ist.

Abs. 4 ermächtigt die Regulierungsbehörde sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen und diese auch zur Begutachtung zuziehen. Sie kann sich zudem zur Durchführung der Aufsicht oder zur Führung der Register geeigneter Einrichtungen bedienen und diese Aufgaben auch an solche Einrichtungen übertragen.

Zu Art. 33

Alle diesem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen unterliegen gemäss Abs. 1 einer Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Um hier keine unbegrenzte Auskunftspflicht zu statuieren, ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde nur solche Auskünfte verlangen darf, die zur Erfüllung dieses Gesetzes und der einschlägigen, internationalen Vorschriften erforderlich sind.

Einem solchen Ersuchen muss im erforderlichen Umfang sowie in einer angemessenen Frist Folge geleistet werden (Abs. 2).

Abs. 3 regelt die Ausnahme der Auskunftspflicht für Personen, die aufgrund einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Abs. 4 normiert die Zweckbindung der übermittelten Informationen durch die empfangende Behörde.

Zu Art. 34

Nach Abs. 1 kann dem betroffenen Anbieter entweder eine Stellungnahme (Bst. a) oder aber die Herstellung des rechtmässigen Zustands aufgetragen werden (Bst. b), sofern entsprechende Anhaltspunkte auf ein rechtswidriges Verhalten vorliegen. Ersteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Sachverhalt noch einer weiteren Klärung bedarf. Die Frist von einem Monat zur Befolgung der Anordnung wurde in Übereinstimmung mit der Genehmigungsrichtlinie festgelegt und soll insbesondere gewährleisten, dass dem Anbieter genügend Zeit für das Treffen der aufgetragenen Massnahmen bleibt.

Abs. 2 sieht die Verkürzung oder die (antragsbedürftige) Verlängerung der Monatsfrist nach Abs. 1 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vor. Ein Antrag auf Fristverlängerung nach Bst. b ist selbstredend innerhalb der Monatsfrist einzubringen und wird grundsätzlich dann begründet sein, wenn die Herstellung des rechtmässigen Zustandes ausserordentliche Anstrengungen seitens des Anbieters erfordert oder aber der Antragsteller plausible Hinderungsgründe vorbringt und bescheinigt, die er nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus muss eine positive Prognose dahingehend erstellt werden können, dass der rechtmässige Zustand innerhalb der verlängerten Frist hergestellt wird. Daraus ergibt sich ferner, dass eine Fristverlängerung nur bei Anordnungen nach Abs. 1 Bst. b in Betracht kommt und Stellungnahmen nach Abs. 1 Bst. a ausnahmslos binnen einem Monat abzugeben sind.

Abs. 3 legt die Erledigungsform von Anordnungen nach Abs. 1 fest und sieht in Anbetracht der mitunter beträchtlichen Folgen einer Missachtung derselben eine entsprechende Hinweispflicht der Behörde vor.

Zu Art. 35

Sofern dem Anbieter die Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 34 aufgetragen wurde und er dieser Anordnung nicht (gehörig) nachkommt, müssen

der Regulierungsbehörde die notwendigen Mittel an die Hand gegeben werden, um ihrer Aufforderung Nachdruck zu verleihen. Aus diesem Grund hat sie nach der in Rede stehenden Bestimmung alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Abs. 1).

Nach Abs. 2 sind dafür einerseits die Ersatzvornahme und andererseits die Ungehorsamsstrafe vorgesehen. Die Ersatzvornahme auf Kosten des betroffenen Anbieters nach Bst. a soll bei allen vertretbaren Handlungen den Regelfall darstellen, zumal dadurch der geforderte Zustand sach- und fachgerecht hergestellt werden kann. Die Durchführung der Ersatzvornahme am jeweiligen Ort hat der betroffene Anbieter zu dulden. Die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe nach Bst. b dagegen ist grundsätzlich bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen das adäquate Mittel, um den widerstrebenden Willen des Anbieters zu brechen.

Abs. 3 sieht bei Versagen der Massnahmen nach Abs. 2 als ultima ratio die Untersagung der vom Anbieter ausgeübten Tätigkeit vor.

Abs. 4 schliesslich ergänzt die gegenständliche Norm durch Provisorialmassnahmen, zumal der Regulierungsbehörde bei Drohen oder Vorliegen unmittelbarer Gefahren bzw. Beeinträchtigungen privater oder öffentlicher Interessen ein schnelles Eingreifen ermöglicht werden muss. Ergänzend ist anzumerken, dass definitive und provisorische Massnahmen auch parallel verhängt werden können, sofern dies im Einzelfall zweck- und verhältnismässig ist.

Zu Art. 36

Die Einführung der Möglichkeit der Verhängung von Ungehorsamsstrafen als Beugemittel – wie sie auch das LVG kennt – erwächst nicht zuletzt aus dem praktischen Bedürfnis, im Falle der (beharrlichen) Missachtung von Anordnungen der Regulierungsbehörde zu substituieren. Gegenüber einer herkömmlichen Strafsanktion kommt der Beugestrafe im gegenständlichen Zusammenhang der Vorteil zu, dass

sie primär auf Herstellung des rechtmässigen Zustandes abzielt – und dadurch der Erreichung des mit der Anordnung der Regulierungsbehörde verfolgten Ziels eher dient als eine herkömmliche Strafnorm.

Die Festlegung des Strafrahmens folgt generalpräventiven Überlegungen, insbesondere der Tatsache, dass durch den Einsatz rechtswidriger Praktiken täglich mehrstellige Franken- oder Eurobeträge generiert und daher die potentiellen Täter nur durch entsprechend scharfe Strafnormen abgeschreckt werden können.

Zu Art. 37

Diese Norm wurde der Klarheit halber eingefügt und bestimmt, dass jedermann bei der Regulierungsbehörde Anzeige wegen Unregelmässigkeiten im Bereich der Post- und Paketzustelldienstegesetzgebung erstatten kann. Selbstredend begründen Anzeigen keinerlei Rechte des Anzeigenden, können jedoch im Falle von schuldhaften Falschanzeigen zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Zu Art. 38

Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde.

Zu Art. 39

Diese Bestimmung ist geltendes Recht (vgl. Art. 30 PG).

Zu Art. 40

Abs. 1 der Bestimmung enthält einen abschliessenden Katalog von Verwaltungsübertretungstatbeständen. Die Straftatbestände ergeben sich aus den materiellrechtlichen Bestimmungen.

Abs. 4 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einziehung von Gegenständen strafbarer Handlungen.

Zu Art. 41

Diese Bestimmung ist geltendes Recht (vgl. Art. 32 PG).

Zu Art. 42

Die Bestimmung komplettiert das Sanktionsregime und dient dazu, einen wirtschaftlichen Vorteil, den ein Unternehmen durch eine Rechtsverletzung erlangt hat, abzuschöpfen.

Zu Art. 43

Mit Inkrafttreten des Post- und Paketzustelldienstegesetzes legt die Regierung fest, dass die Liechtensteinische Post AG, welche schon bisher die Universaldienste erbrachte, die Tätigkeit als Universaldiensteanbieter für die erste Periode i.S.d. Art. 12 Abs. 2 fortführt.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Post- und Paketzustelldienstegesetz in Liechtenstein tätigen Postdiensteanbieter haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Melde- bzw. Bewilligungspflichten nach Art. 7 nachzukommen.

Zu Art. 44

Dieser Artikel beinhaltet die Abänderung von Bezeichnungen in den entsprechenden Gesetzen und ist somit redaktioneller Natur.

Zu Art. 45

Mit Inkrafttreten des neuen Post- und Paketzustelldienstegesetzes werden das alte Postgesetz und die dazugehörigen Änderungserlasse vollständig aufgehoben.

Zu Art. 46

Das Gesetz soll unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft treten.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Zu Art. 1

Die gegenständliche Bestimmung umschreibt die Regelungsinhalte des Gesetzes. Sie entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 1 POG, ergänzt durch eine explizite Bezugnahme auf die Dienstleistungen, die von der Liechtensteinischen Post AG angeboten werden.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 2 POG, wobei in redaktioneller Hinsicht der Verweis auf das Postgesetz durch einen solchen auf das Post- und Paketzustelldienstegesetz zu ersetzen ist.

Zu Art. 4

Bst. a der gegenständlichen Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 4 Abs. 1 POG.

Bst. b stellt eine Ergänzung der heutigen Bestimmung dar, mit der die Tätigkeiten der Liechtensteinischen Post AG nach dem Zahlungsdienstegesetz explizit hervor gehoben werden sollen.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 5 POG, wobei eine Anpassung dahingehend notwendig ist, dass neben der Regierung auch die neu geschaffene Regulierungsbehörde im betreffenden Vorbehalt erwähnt wird. Dies ändert jedoch nichts am Regelungsgehalt der Bestimmung.

Zu Art. 15

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 15 POG, wobei in redaktioneller Hinsicht der Verweis auf das Postgesetz durch einen solchen auf das Post- und Paketzustelldienstegesetz zu ersetzen ist.

Zu Art. 18 Abs. 2

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 18 Abs. 2 POG, wobei in redaktioneller Hinsicht die Wendung «anderen Anbietern im Post- und Zahlungsverkehr» in Übereinstimmung mit der Diktion des Zahlungsdienstegesetzes und der diesem zugrunde liegenden Richtlinie durch die Wendung «anderen Anbietern von Post- und Zahlungsdiensten» zu ersetzen ist. Damit wird klargestellt, dass die Anbieter von Zahlungsdiensten im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes und nicht die Anbieter oder Bereitsteller von Infrastruktur, über die Zahlungen abgewickelt werden, gemeint sind.

Zu Art. 18a

Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage für die Erbringung von Zahlungsdiensten durch die Liechtensteinische Post AG. Grundsätzlich entspricht Abs. 1 inhaltlich dem bisherigen Art. 14 Abs. 1 PG. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage werden die Bestimmungen zu Zahlungsdiensten nun in Abs. 1 zusammengefasst und von den anderen Bestimmungen für die Erbringung anderer Finanzdienstleistungen im Sinne des Abs. 2 getrennt. Diese inhaltliche Trennung ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen EWR-rechtlichen und nationalen Vorgaben zur Zulässigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten bzw. anderen Finanzdienstleistungen durch Postinstitute notwendig. Abs. 1 erlaubt es der Liechtensteinischen Post AG, bestimmte Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZDG) zu erbringen. Dabei handelt es sich um das Auszahlungsgeschäft (Art. 2 Abs. 2 Bst. a ZDG), das Einzahlungsgeschäft (Art. 2 Abs. 2 Bst. b ZDG), das Zahlungsinstrumentengeschäft (Art. 2 Abs. 2 Bst. h ZDG) sowie Zahlungsgeschäfte mit oder ohne Kreditgewährung (Art. 2 Abs. 2 Bst. g und h ZDG). Zahlungsgeschäfte umfassen nach der einschlägigen Definition des ZDG Lastschriftgeschäfte (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28 ZDG), Überweisungsgeschäfte (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 35 ZDG) und Zahlungskartengeschäfte (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 ZDG). Für alle diese Zahlungsdienste ist das Führen eines zugrundeliegenden Zahlungskontos eine faktische Voraussetzung und damit bereits durch

die Bezugnahme auf den jeweiligen Zahlungsdienst mitumfasst. Daher ist es grundsätzlich nicht notwendig, die Führung von Konten durch die Liechtensteinische Post AG explizit im Gesetzestext anzuführen. Obwohl eine solche explizite Verankerung nicht notwendig ist, wird zur Klarstellung in Abs. 1 noch einmal darauf hingewiesen, dass die Erbringung der genannten Zahlungsdienste durch die Liechtensteinische Post AG auch alle zur Führung von Zahlungskonten erforderlichen Vorgänge umfasst. Dasselbe gilt für die Kontenüberzüge und Rückzugsbeschränkungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Liechtensteinische Post AG ein Zahlungsdienstleister nach Art. 2 Abs. 3 Bst. h ZDG ist und daher bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen die für Zahlungsdienstleister anwendbaren Bestimmungen des ZDG einzuhalten hat.

Abs. 2 enthält einen Katalog von sog. anderen Finanzdienstleistungen, welche die Liechtensteinische Post AG zusätzlich zu den in Abs. 1 geregelten Zahlungsdiensten erbringen kann. Im Gegensatz zum bisherigen Art. 14 Abs. 2 PG wurde dieser Katalog gestrafft und enthält neben der Vermittlung von Versicherungspolicen nunmehr die Emission von E-Geld und die Erbringung von bestimmten Bankgeschäften. Insbesondere der Vertrieb von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) nach dem UCITS-Gesetz oder von Anteilen von Alternativen Investmentfonds (AIF) ist nicht mehr im Katalog nach Abs. 2 enthalten. Die Änderung des Katalogs in Abs. 2 erfolgt aufgrund zweier Aspekte: Einerseits handelt es sich sowohl bei Geldmarktinstrumenten als auch bei Anteilen von OGAW und AIF um Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und beim «Anbieten» von Finanzinstrumenten um bewilligungspflichtige Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie, nämlich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen nach Anhang I Abschnitt A Nr. 1 und der Anlageberatung nach Anhang I Abschnitt A Nr. 5. Andererseits hat die Praxis gezeigt, dass die Liechtensteinische Post AG von der speziell für sie eröffneten

Geschäftsmöglichkeit zum Vertrieb von Anteilen an OGAW und AIF bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Abs. 3 räumt der Liechtensteinischen Post AG die Möglichkeit ein, mit bestimmten Finanzintermediären schriftliche Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen über die Erbringung von Zahlungsdiensten oder anderen Finanzdienstleistungen abzuschliessen. Dabei kann es sich um eine Bank mit Sitz im Inland, ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb des EWR, ein E-Geld-Institut mit Sitz im Inland, ein E-Geld-Institut mit Sitz innerhalb des EWR oder um eine Bank mit Sitz in der Schweiz handeln. Damit soll sichergestellt werden, dass die Liechtensteinische Post AG wie bisher auch einzelne oder alle Dienstleistungen nach Abs. 1 und 2 in Kooperation mit einem Partner erbringen kann. Abs. 3 gibt in Grundzügen den notwendigen Inhalt einer solchen Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung vor. Bevor die Liechtensteinische Post AG eine solche schriftliche Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung unterzeichnet, ist diese Tatsache der FMA nach Art. 18b Abs. 3 zu melden. Damit soll sichergestellt werden, dass die FMA ausreichend über bestehende Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen informiert ist.

Abs. 4 und 5 legen die Voraussetzungen fest, unter welchen der Abschluss einer Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung zwischen der Post und einem Partnerinstitut möglich ist. Dabei wird danach unterschieden, ob es sich bei dem Partnerinstitut um eine Bank oder ein E-Geld-Institut mit Sitz im Inland bzw. ein Kreditinstitut oder ein E-Geld-Institut mit Sitz innerhalb des EWR (Abs. 4) oder um eine Bank mit Sitz in einem Drittstaat (Abs. 5) handelt. Banken oder E-Geld-Institute mit Sitz im Inland bzw. Kreditinstitute oder E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat müssen als einzige Voraussetzung über eine entsprechende Bewilligung zur Erbringung der in Frage kommenden Zahlungsdienste nach Abs. 1 oder anderen Finanzdienstleistungen nach Abs. 2 verfügen. Die Gleichstellung von inländischen Banken bzw. E-Geld-Instituten und Kreditinstituten bzw. E-

Geld-Instituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten ergibt sich aus dem einheitlichen Rechtsrahmen zur Erbringung von Zahlungsdiensten und Wertpapierdienstleistungen innerhalb des EWR. Möchte die Liechtensteinische Post AG mit einer Bank mit Sitz in einem Drittstaat eine Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung abschliessen, müssen die in Abs. 5 Bst. a bis c genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Neben der Voraussetzung einer entsprechenden Bewilligung für die in Frage kommenden Zahlungsdienste nach Abs. 1 oder anderen Finanzdienstleistungen nach Abs. 2 muss eine Bank mit Sitz in einem Drittstaat auch einer gleichwertigen Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde im Drittstaat unterliegen, die den in Liechtenstein geltenden Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV) entsprechen. Ausserdem muss zwischen der FMA als zuständige Behörde für die Aufsicht über die Liechtensteinische Post AG nach den Art. 18a bis 18c und der zuständigen Behörde des Drittstaats, die für die Aufsicht der als Kooperationspartner oder als Auslagerungsdienstleister in Frage kommenden Bank zuständig ist, eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 30q des Bankengesetzes bestehen. Diese Voraussetzungen entsprechen den EWR-rechtlichen Vorgaben und der im Bereich des Finanzmarktrechts bestehenden Rechtslage.

Zu Art. 18b

In Abs. 1 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus dem Zusammenspiel der neuen Systematik in Art. 18a und den anderen in Abs. 1 genannten Spezialgesetzen ergeben. Die Verweise auf das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und das Investmentunternehmensgesetz (IUG) werden gestrichen.

Abs. 2 bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 2 PG.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 15 Abs. 3 PG und enthält eine Ermächtigung für die Regierung zum Erlass einer Durchführungsverordnung.

Zu Art. 18c

Art. 18c regelt, welche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, wenn die Liechtensteinische Post AG gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten verstösst. Hierbei kommen aufgrund EWR-rechtlicher Vorgaben nach Abs. 1 in Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach Art. 18a Abs. 1 die Strafbestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes zur Anwendung.

Abs. 2 sieht einen Bussentatbestand für Meldepflichtverletzungen nach dem POG vor. Für den Fall, dass die Liechtensteinische Post AG die in Art. 18a Abs. 3 oder Art. 18b Abs. 2 POG vorgesehenen Meldungen nicht vorschriftsmässig oder nicht fristgerecht erstattet, kann die FMA eine Geldbusse gegen die Liechtensteinische Post AG verhängen.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Zu Art. 3 Bst u

Neu einzuführen ist bei Art. 3 der Bst. u. Dieser besagt, dass das Gewerbegesetz keine Anwendung auf die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten nach dem Post- und Paketzustelldienstegesetz findet. Dies in Übereinstimmung mit anderen Materien, die eine sektorspezifische Regulierung, einschliesslich eines Meldesystems, kennen, wie beispielsweise die elektronische Kommunikation.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Zu Art. 2 Abs. 6

Abs. 6 wird neu eingeführt und regelt die Anwendbarkeit des BankG auf die Liechtensteinische Post AG. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG wird im Rahmen der Umsetzung der

Universaldienstrichtlinie neu geregelt. Zukünftig wird im Postorganisationsgesetz (POG) zentral geregelt, welche Finanzdienstleistungen die Liechtensteinische Post AG ohne zusätzliche spezialgesetzliche Bewilligung erbringen darf. Bankgeschäfte nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b werden ebenfalls Teil dieser Finanzdienstleistungen sein. Die entsprechende Ausnahme für die Liechtensteinische Post AG von den Bestimmungen des BankG ergibt sich aus den anwendbaren EWR-rechtlichen Grundlagen. Nach Art. 2 Abs. 5 Ziff. 3 CRD IV fallen Postgiroämter nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Zusätzlich ermöglicht es Art. 9 Abs. 3 CRD V den EWR-Mitgliedstaaten, bestimmten Unternehmen, die keine Kreditinstitute im Sinne der CRR sind, ausdrücklich zu gestatten, Einlagen und andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen. Abs. 6 trägt diesen Vorgaben Rechnung und stellt klar, dass das BankG nicht für die Liechtensteinische Post AG gilt, soweit jene Bankgeschäfte betroffen sind, welche die Liechtensteinische Post AG nach Art. 18a des Postorganisationsgesetzes ohne spezialgesetzliche Bewilligung erbringen darf. Sofern die Liechtensteinische Post AG andere bewilligungspflichtige Bankgeschäfte erbringen will, hat sie dafür eine Bewilligung nach dem BankG einzuholen.

4.5 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Art. 2 Abs. 3 Bst. h

Diese Abänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass neu nur noch die Liechtensteinische Post AG von Gesetzes wegen die Befugnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten in dem im Postorganisationsgesetz definierten Umfang haben soll. Den übrigen Anbietern von Post- und Paketzustelldiensten steht es selbstredend frei, gleichzeitig Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdienstegesetz zu erbringen, sie müssen sich diesfalls jedoch, wie alle anderen Anbieter solcher Dienste, nach den Vorgaben des in Rede stehenden Spezialgesetzes bei der FMA registrieren lassen.

4.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Art. 5 Abs. 1 Bst. i

Diese Abänderung ist lediglich redaktioneller Natur, hierbei ist die Wendung „Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)“ durch «Postorganisationsgesetz, (POG)» zu ersetzen.

Anhang 1 Abschnitt I^{sexies}

Die gegenständliche Bestimmung ergänzt den in Anhang 1 enthaltenen Gebührenkatalog im Hinblick auf die Regulierungstätigkeit der FMA in Bezug auf die von ihr zu beaufsichtigenden Tätigkeiten der Liechtensteinischen Post AG nach dem Zahlungsdienstegesetz.

4.7 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

Diese Abänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass neu nur noch die Liechtensteinische Post AG von Gesetzes wegen als E-Geld-Emittent gelten soll. Den übrigen Anbietern von Post- und Paketzustelldiensten steht es selbstredend frei, gleichzeitig als E-Geld-Institut nach dem E-Geldgesetz tätig zu sein, sie müssen diesfalls jedoch, wie alle anderen Anbieter solcher Dienste, nach den Vorgaben des in Rede stehenden Spezialgesetzes eine Bewilligung der FMA beantragen und sich registrieren lassen.

4.8 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung

Art. 2 Abs. 2 Bst. n

Die Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 Bst. n VVG wird vorgenommen, da eine fakultative Ausnahme im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) für die Post in Liechtenstein nicht mehr notwendig ist, da von ihr keine Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im Sinne des Anhanges 1 der

MiFID II erbracht werden. Dies ergibt sich aus dem neu zu schaffenden Postorganisationsgesetz, das gleichzeitig mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz in Kraft treten soll.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über Postdienste und Paketzustelldienste (Post- und Paketzustelldienstegesetz; PPG)

Gesetz

vom ...

über Postdienste und Paketzustelldienste (Post- und Paketzustelldienstegesetz; PPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den rechtlichen Rahmen für Postdienste und Paketzustelldienste.
Es regelt insbesondere:

- a) die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten;
- b) die Erbringung und Finanzierung eines Universaldienstes; und
- c) die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde.

Art. 2

Zweck

1) Dieses Gesetz stellt durch Regulierung der Märkte für Postdienste und Paketzustelldienste die zuverlässige Versorgung mit vielfältigen und qualitativ hochwertigen Postdiensten und Paketzustelldiensten in einem dem Wettbewerb geöffneten Markt sicher.

2) Dieses Gesetz dient der gänzlichen oder teilweisen Umsetzung oder Durchführung:

1. der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5d.01), in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5d.01),
2. der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, ABl. EU L 112 vom 2.5.2018, S. 19,
3. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 der Kommission zur Erstellung der Formulare für die Übermittlung von Informationen durch Paketzustelldienstanbieter, ABl. EU L 238 vom 21.9.2018, S. 65.

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten für Dritte.

2) Es gilt auch für den Postverkehr mit dem Ausland, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung erlassenen Gesetze etwas anderes bestimmen.

Art. 4

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. „Abholung“: das Einsammeln der Postsendungen durch einen Postdiensteanbieter;
2. „Absender“: die natürliche oder juristische Person, die Urheber von Postsendungen ist;
3. „Anbieter“: Postdiensteanbieter oder Paketzustelldiensteanbieter;
4. „Briefsendung“: eine Mitteilung in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die befördert und an die vom Absender auf der Sendung selbst oder ihrer Verpackung angegebene Anschrift zugestellt wird; Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften gelten nicht als Briefsendungen;
5. „Einschreibsendung“: eine Postsendung, die durch den Diensteanbieter pauschal gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert wird und bei der dem Absender, gegebenenfalls auf sein Verlangen, eine Bestätigung über die Entgegennahme der Sendung und/oder ihre Aushändigung an den Empfänger erteilt wird;
6. „Empfangspunkt“: die Einrichtungen, wo die Empfänger ihre Postsendungen empfangen können;
7. „grenzüberschreitende Post“: eine Post aus oder nach einem EWR-Vertragsstaat oder aus oder nach einem Drittland;

8. „Nutzer“: die natürliche oder juristische Person, die einen Postdienst als Absender oder Empfänger in Anspruch nimmt;
9. „Paket“: eine Postsendung mit Waren mit oder ohne Handelswert ausser einer Briefsendung mit einem Höchstgewicht von 31.5 kg;
10. „Paketzustelldiensteanbieter“: ein Unternehmen, das einen oder mehrere Paketzustelldienste erbringt, mit Ausnahme von Unternehmen, die nur in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind, ausschliesslich inländische Paketzustelldienste im Rahmen eines Kaufvertrags erbringen und innerhalb dieses Vertrags die Waren, die Vertragsgegenstand sind, dem Nutzer persönlich zustellen;
11. „Paketzustelldienste“: die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Paketen;
12. „Postdienste“: die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen;
13. „Postdiensteanbieter“: Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen;
14. „Postsendung“: eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter übernommen wird. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen beispielsweise um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Pakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;
15. „Universaldiensteanbieter“: ein öffentlicher oder privater Postdiensteanbieter, der Leistungen des Universaldienstes ganz oder teilweise erbringt und dessen Identität der ESA Art. 4 der Richtlinie 97/67/EG mitgeteilt wurde;
16. „Unterauftragnehmer“: ein Unternehmen, das im Auftrag des Paketzustelldiensteanbieters Pakete abholt, sortiert, transportiert oder zustellt;
17. „Wertsendung“: eine Postsendung, die durch den Diensteanbieter in Höhe des vom Absender angegebenen Wertes gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert wird;
18. „Zugangspunkte“: die Einrichtungen, einschliesslich der für die Allgemeinheit bestimmten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen oder in den Räumlichkeiten des/der Postdiensteanbieter(s), wo die Absender ihre Postsendungen abgeben können;

19. „Zustellung“: die Bearbeitungsschritte vom Sortieren in den Zustellzentren bis zur Aus-
händigung der Sendungen an die Empfänger.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für
Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschrif-
ten, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/644 sowie der Durchführungsverordnung (EU)
2018/1263, ergänzend Anwendung.

Art. 5

Postgeheimnis

1) Anbieter haben während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit jede wie immer
geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder den
Empfänger zu unterlassen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.

2) Die Geheimhaltungspflicht steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich straf-
barer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

3) Soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, dürfen Postsendungen, de-
ren Übernahme vom Empfänger zu bestätigen ist, auch an Personen abgegeben werden, die
an der auf der Postsendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn
nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und weder Absender noch Empfänger diese
Abgabemöglichkeit ausgeschlossen haben. An diese Personen dürfen Postsendungen auch an
einem Abholpunkt abgegeben werden.

4) Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend,
dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete auch an Wohnungs- oder Hausnachbarn
abgegeben werden, wenn weder Absender noch Empfänger diese Abgabemöglichkeit ausge-
schlossen haben; davon ist der Empfänger schriftlich zu verständigen.

5) Ein Postdiensteanbieter darf verschlossene Postsendungen, deren Abgabe an den Empfänger oder den Absender nicht möglich oder zulässig ist, zur Ermittlung des Absenders oder des Empfängers sowie zur Verhinderung von Schäden öffnen.

6) Postsendungen, die sich im Zuge der Erbringung des Postdienstes im Gewahrsam des Postdiensteanbieters befinden, dürfen keinen gegen diesen gerichteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmassnahmen unterworfen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren sowie die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen bleiben unberührt.

II. Erbringung von Postdiensten

A. Grundlegende Anforderungen

Art. 6

Grundlegende Anforderungen für Postdiensteanbieter

- 1) Postdiensteanbieter, die ihre Dienstleistungen im Inland erbringen, sind verpflichtet:
- a) die Meldepflicht nach Art. 7 gegenüber der Regulierungsbehörde zu erfüllen;
 - b) in geeigneter Form dafür zu sorgen, dass Postsendungen und Mitarbeiter, auch von Unterauftragnehmern, im Zustelldienst dem Unternehmen zugeordnet werden können;
 - c) die Nutzer über die angebotenen Dienstleistungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschliesslich detaillierter Angaben zu den den Nutzern offenstehenden Beschwerdeverfahren und zu potenziellen Haftungsbeschränkungen, sowie deren Preise und Qualität zu informieren und diese Informationen in geeigneter Form zu veröffentlichen;
 - d) für die Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Verstoss gegen die Qualitätsnormen, leicht zugängliche, einfache, transparente und kostengünstige Verfahren einzurichten;

- e) Postsendungen, die in den Betrieb eines anderen Postdiensteanbieters als desjenigen, dem der Absender die Sendung eingeliefert hat, gelangen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen und Preisen zu bearbeiten;
- f) die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nachweisen.

2) Die Regierung kann das Nähere über die grundlegenden Anforderungen für Anbieter mit Verordnung regeln.

Art. 7

Meldepflicht für Postdiensteanbieter

1) Postdiensteanbieter haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Erbringung von Postdiensten im Inland der Regulierungsbehörde vorgängig in einer von der Regulierungsbehörde vorgegeben Form zu melden.

2) Die Meldung nach Abs. 1 hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Namen, Rechtsstellung und Rechtsform, Nummer der Eintragung in ein Handelsregister oder in ein ähnliches Register, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Sitz und Zustelladresse;
- b) Kontaktdaten einer vertretungsbefugten Person oder eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland;
- c) einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register;
- d) Merkmale und eine detaillierte Beschreibung der von ihnen angebotenen Dienste.

3) Die Regulierungsbehörde führt ein Register der gemeldeten Postdiensteanbieter und veröffentlicht dieses in geeigneter Weise.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Meldepflicht für Postdiensteanbieter in Übereinstimmung mit Art. 19 der Richtlinie 97/67/EG mit Verordnung regeln.

Art. 8

Grundlegende Anforderungen für Paketzustelldiensteanbieter

1) Paketzustelldiensteanbieter, die nach der Verordnung (EU) 2018/644 der Rechtshoheit Liechtensteins unterliegen, haben die Verpflichtungen nach Art. 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2018/644 zu erfüllen. Die Regierung kann das Nähere über die grundlegenden Anforderungen für Paketzustelldiensteanbieter gemäss Abs. 1 in Übereinstimmung mit Art. 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2018/644 regeln.

2) Paketzustelldiensteanbieter die nicht in Liechtenstein niedergelassen sind und Paketzustelldienste im Inland erbringen, sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu ihrem Unternehmen und den von ihnen angebotenen Paketzustelldiensten, einschliesslich den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Verbraucherinformationen, zu übermitteln. Die Regierung regelt das Nähere über die grundlegenden Anforderungen für Paketzustelldiensteanbieter gemäss Abs. 2 mit Verordnung.

B. Zugangsgewährungspflichten

Art. 9

Zugang zu Adressdaten

1) Jeder, der ein Dateisystem mit Adressdaten eines Empfängers oder Daten über die vorübergehende Einstellung der Postzustellung auf Verlangen des Empfängers betreibt, ist verpflichtet, Anbietern mit einem berechtigten Interesse auf deren Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen und zu kostenorientierten Preisen die Adressdaten bereit zu stellen, die für eine effiziente Postzustellung erforderlich sind, sofern der Empfänger die Bereitstellung seiner Adressdaten nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

2) Kommt zwischen den beteiligten Unternehmen eine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen

werden. Die Regulierungsbehörde befindet über das berechtigte Interesse und legt die Bedingungen des Zugangs zu den Daten, einschliesslich eines Preises, fest.

3) Die Regierung kann das Nähere über den Zugang zu Adressdaten mit Verordnung regeln.

Art. 10

Zugang zu Zugangspunkten

1) Jeder, der Zugangspunkte betreibt, ist verpflichtet, anderen Anbietern mit einem berechtigten Interesse in dem für die effiziente Erbringung von Postdiensten und Paketzustell-diensten erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Zugangspunkten zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen und Preisen zu gewähren.

2) Kommt zwischen den beteiligten Unternehmen eine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Die Regulierungsbehörde befindet über das berechtigte Interesse und legt die Bedingungen des Zugangs zu den Zugangspunkten, einschliesslich eines Preises, fest.

3) Die Regierung kann das Nähere über den Zugang zu Zugangspunkten mit Verordnung regeln.

III. Universaldienst

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Begriff und Umfang des Universaldienstes

1) Der Universaldienst ist die Bereitstellung eines Mindestangebotes an Postdiensten bestimmter Qualität zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

2) Der Universaldienst umfasst:

- a) Annahme, Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Briefsendungen bis 2 kg;
- b) Annahme, Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von anderen Postsendungen bis 31.5 kg;
- c) Dienste für Einschreib- und Wertsendungen;
- d) Zustellung behördlicher Dokumente nach dem Zustellgesetz;
- e) Blindensendungen; und
- f) eine flächendeckende Versorgung mit Zugangspunkten.

3) Der Universaldienst umfasst sowohl Inlandsleistungen als auch grenzüberschreitende Leistungen.

4) Der Universaldienst umfasst im Falle der Beförderung von Postsendungen von und in Gebiete ausserhalb Liechtensteins mindestens die Postdienstleistungen, die im Weltpostvertrag als obligatorisch festgelegt sind.

5) Ein Universaldiensteanbieter bietet einen qualitativ hochwertigen Postdienst. Die Regierung legt die Qualitätsparameter bezüglich der Verfügbarkeit, der Dauer, der Regelmässigkeit und der Zuverlässigkeit sowie deren Kontrolle in Übereinstimmung mit Art. 3, 16 und 17 der Richtlinie 97/67/EG mit Verordnung fest.

Art. 12

Universaldiensteanbieter

1) Unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, insbesondere des Versorgungsbedarfs im gesamten Staatsgebiet, bezeichnet die Regierung ein Unternehmen zur Erbringung der Universaldienstleistungen (Universaldiensteanbieter).

2) In periodischen Abständen oder infolge eines begründeten Antrags eines Universaldiensteanbieters, mindestens aber alle zehn Jahre, evaluiert die Regierung den Universaldienst und die an einen Universaldiensteanbieter zu stellenden Anforderungen.

3) Das Nähere kann die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 4 der Richtlinie 97/67/EG mit Verordnung regeln.

Art. 13

Erbringung des Universaldienstes

1) Die Regierung regelt nach Anhörung der Regulierungsbehörde sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 3 ff. der Richtlinie 97/67/EG die Erbringung des Universaldienstes mit Verordnung.

2) In der Verordnung nach Abs. 1 sind in Übereinstimmung mit Art. 5, 6 und 13 bis 19 der Richtlinie 97/67/EG insbesondere festzulegen:

- a) die verschiedenen Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstes;
- b) die Arten von Postsendungen, auf die der Universaldienst sich bezieht;
- c) die Qualität der unter Bst. a genannten Postdienstleistungen, die für die verschiedenen Kategorien von Postdienstleistungen unterschiedlich festgelegt werden können;
- d) die ordnungsgemäße postalische Erbringung des Universaldienstes;
- e) die Art und Weise, wie Postsendungen einem Universaldiensteanbieter eingeliefert werden;

- f) Vorschriften über Lage, Abmessungen und andere Eigenschaften von Empfangspunkten, die für die Zustellung von Postsendungen bestimmt sind, sowie das Vorgehen bei Zustellschwierigkeiten;
- g) Allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarifierungsgrundsätze des Universaldienstanbieters und deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde;
- h) Grundsätze für Endvergütungen im grenzüberschreitenden Postdienst innerhalb des EWR.

Art. 14

Benützung öffentlichen Grundes

1) Für die Errichtung von Einrichtungen, die zur Erbringung des Universaldienstes erforderlich sind, kann der Universaldienstanbieter im Einvernehmen mit dem Eigentümer öffentlichen Grund unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung benützen.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Benützung öffentlichen Grundes mit Verordnung regeln.

B. Preisregulierung und Kostenrechnung

Art. 15

Preisregulierung

1) Die Preise des Universaldienstes sind so zu gestalten, dass sie für alle Nutzer erschwinglich, den Kosten angenähert, transparent und nicht diskriminierend sind. Die Preise für inländische Postsendungen sind distanzunabhängig festzulegen.

2) Die Anwendung eines einheitlichen Preises für den Universaldienst schliesst nicht das Recht des Universaldienstanbieters aus, mit einzelnen Nutzern individuelle Preisvereinbarungen zu treffen oder Sondertarife vorzusehen, die den im Vergleich zum Standarddienst eingesparten Kosten Rechnung tragen. Diese Preisnachlässe sind nicht diskriminierend auf alle anderen Nutzer, die Sendungen unter vergleichbaren Bedingungen einliefern, anzuwenden. Die

Kriterien einschliesslich der Höhe der gewährten Preisnachlässe für solche Preisabsprachen und Sondertarife sind der Regulierungsbehörde zur Prüfung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unaufgefordert anzuzeigen.

3) Bei der Festlegung und Prüfung der Erschwinglichkeit von Preisen nach Abs. 1 sind insbesondere das verfügbare Einkommen der Privathaushalte sowie das allgemeine Preisniveau für Dienstleistungen und deren Entwicklung in Betracht zu ziehen.

Art. 16

Kostenrechnungssystem und getrennte Buchführung

1) Der Universaldienstanbieter hat in seinen internen Kostenrechnungssystemen jeweils getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme sind auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu gestalten und zu führen.

2) Der Universaldienstanbieter legt seinen Jahresabschluss und das interne Kostenrechnungssystem einer Revisionsstelle zur Prüfung vor und veröffentlicht den revidierten Abschluss. Er sorgt dafür, dass die Revisionsstelle jährlich die Übereinstimmung der internen Kostenrechnungssysteme mit den Bestimmungen dieses Artikels und den Vorgaben der Regulierungsbehörde überprüft und eine diesbezügliche Konformitätsfeststellung veröffentlicht.

3) Die Regulierungsbehörde kann mittels Verfügung die Anforderungen zur Universaldienstkostenrechnung in Übereinstimmung mit Art. 14 und 15 der Richtlinie 97/67/EG festlegen.

C. Finanzierung des Universaldienstes

Art. 17

Grundsatz

Die Kosten des Universaldienstes sind grundsätzlich vom Universaldiensteanbieter zu tragen. Die Erbringung des Universaldienstes hat insbesondere den Prinzipien der Effizienz und Kostendeckung zu entsprechen.

Art. 18

Finanzieller Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes

1) Für die nachweislichen Nettokosten des Universaldienstes nach Art. 11, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht gedeckt werden können und eine unverhältnismässige finanzielle Belastung für den Universaldiensteanbieter darstellen, kann dieser einen Antrag auf finanziellen Ausgleich an die Regulierungsbehörde stellen.

2) Mit dem Antrag sind alle geeigneten und erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die es der Regulierungsbehörde ermöglichen, die Angaben hinsichtlich der geltend gemachten Nettokosten und der behaupteten Unverhältnismässigkeit der finanziellen Belastung zu überprüfen.

3) Die Regulierungsbehörde kann zu diesem Zweck selbst oder durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen vornehmen, Vergleiche mit anderen Anbietern anstellen sowie sonstige zielführende und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende Massnahmen ergreifen. In begründeten Fällen kann die Regulierungsbehörde auch einen geringeren Betrag als den beantragten festsetzen.

4) Der Antrag auf Ausgleich ist binnen einem Jahr ab Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bei der Regulierungsbehörde zu stellen.

5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Erbringung des Universaldienstes für den Universaldiensteanbieter eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellt, kann sie in Absprache mit der Regierung:

- a) einen Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes nach Massgabe von Art. 11 einrichten; oder
- b) der Regierung ein Verfahren vorschlagen, mit dem der Universaldiensteanbieter für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Finanzmitteln entschädigt wird.

6) Die Regierung kann aufgrund einer Empfehlung nach Abs. 5 Bst. b die Gewährung der notwendigen Finanzmittel beim Landtag beantragen.

7) Die Regierung regelt das Nähere über den finanziellen Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes mit Verordnung.

Art. 19

Ausgleichsleistungen für Dienste im Universaldienstbereich

1) Entscheidet die Regulierungsbehörde einen Ausgleichsfonds nach Art. 18 Abs. 5 Bst. a einzurichten, sind alle Anbieter verpflichtet, zur Deckung allfälliger Nettokosten des Universaldienstes im Verhältnis des Umfangs ihrer Tätigkeit im Universaldienstbereich Beiträge zur Finanzierung dieses Ausgleichsfonds zu leisten.

2) Die Regulierungsbehörde führt den Ausgleichsfonds nach Art. 18 Abs. 5 Bst. a in Form eines Sonderkontos der Landeskasse. Sie erstattet jährlich einen öffentlichen Bericht über dessen Verwaltung, insbesondere über die nachweislich aufgelaufenen Nettokosten und die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Anteile.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Ausgleichsleistungen in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 97/67/EG mit Verordnung regeln.

D. Haftung des Universaldiensteanbieters

Art. 20

Haftungsgrundsätze

1) Ein Universaldiensteanbieter haftet für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder verspätete Zustellung von Inlandssendungen entstehen, nur dann, wenn der Absender eine Versandart verwendet, die eine Registrierung der Postsendung nach den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Postdiensteanbieters festgelegten Vorschriften vorsieht.

2) Die in Abs. 1 genannte Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden ausschliesslich auf einen oder mehrere der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

- a) die Art oder einen Mangel der beförderten Ware selbst;
- b) unzureichende Verpackung der beförderten Ware durch andere als dem Universaldiensteanbieter oder seinen Gehilfen;
- c) eine dem Absender zuzurechnende Ursache;
- d) höhere Gewalt;
- e) Einzug infolge einer Anordnung durch entsprechend befugte Behörden.

3) Ansprüche können nur vom Absender geltend gemacht werden. Ist der Schaden einer anderen Person als dem Absender entstanden, ist der Absender von Gesetzes wegen berechtigt, die Forderung für diese andere Person entweder im eigenen Namen oder als dessen Vertreter geltend zu machen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung Höchstbeträge festsetzen, über die hinaus die in Abs. 1 genannte Haftung nicht greift, wobei sich die Höhe der jeweiligen Beträge unter anderem nach Massgabe der Art der Registrierung als auch der Art und des Wertes einer Postsendung bestimmt.

5) Auf eine sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkung kann sich der Universaldiensteanbieter nicht berufen, soweit der Schaden auf seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen oder grob fahrlässig und in dem Wissen, dass sich ein solcher Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist.

6) Bei der Beförderung von Postsendungen aus oder in Gebieten ausserhalb Liechtenstein haftet ein Universaldiensteanbieter nur nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags oder anderer für Liechtenstein verbindlicher Übereinkommen oder Beschlüsse internationaler Organisationen.

7) Jedwede von diesem Artikel abweichende Vertragsklausel ist gegenstandslos.

E. Weltpostverein und Postwertzeichen

Art. 21

Betreiber gemäss Weltpostvertrag und Abschluss von Vereinbarungen

1) Der Universaldiensteanbieter nimmt für das Fürstentum Liechtenstein die Rechte und Pflichten wahr, die sich für einen benannten Betreiber im Sinne des Weltpostvertrages im Verhältnis zu den Nutzern und zu anderen benannten Betreibern aus den Bestimmungen des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereines ergeben.

2) Der Universaldiensteanbieter kann Vereinbarungen im Rahmen des Postverkehrs mit ausländischen benannten Betreibern und anderen Anbietern im Postverkehr abschliessen.

Art. 22

Postwertzeichen

1) Das Recht, Postwertzeichen mit dem Aufdruck "Liechtenstein" oder "Fürstentum Liechtenstein" herauszugeben oder für ungültig zu erklären, ist der Regierung vorbehalten.

2) Die Herstellung und der Vertrieb der Postwertzeichen erfolgt durch den Universaldiensteanbieter.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Herausgabe und Verwendung von Postwertzeichen mit Verordnung regeln.

IV. Organisation und Durchführung

A. Regierung

Art. 23

Aufgaben

1) Der Regierung obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, soweit damit nicht ausdrücklich andere Behörden betraut sind.

2) Die Regierung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Evaluierung des Universaldienstes und die Vergabe des Universaldienstes (Art. 12);
- b) Entscheidung über den finanziellen Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes und Antragstellung an den Landtag (Art. 18);
- c) Herausgabe und Ungültigerklärung von Postwertzeichen (Art. 22).

Art. 24

Anweisungen

In besonderen Fällen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen Rechtsordnung oder mit internationalen Beziehungen ist die Regierung ermächtigt, einem Anbieter Anweisungen für die Beförderung von Postsendungen in oder aus Gebieten ausserhalb Liechtensteins zu erteilen.

B. Regulierungsbehörde

Art. 25

Zuständigkeit und Organisation

1) Das Amt für Kommunikation wird als nationale Regulierungsbehörde und Marktaufsichtsbehörde bestimmt.

2) Die Regulierungsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere:

- a) in- und ausländische Fachorganisationen oder Sachverständige, insbesondere zur Begutachtung technischer Fragen, beiziehen; und
- b) mit ausländischen Regulierungsbehörden und anderen Behörden sowie mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

3) Das Nähere über die Organisation der Regulierungsbehörde kann die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 22 der Richtlinie 97/67/EG sowie Art. 53 bis 60 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), den Protokollen 21 bis 25 und Anhang XIV zu diesem Abkommen sowie die im Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und dessen Protokoll 4 mit Verordnung regeln.

Art. 26

Regulatorische Aufgaben

1) Der Regulierungsbehörde obliegt die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben, die ihr aufgrund des EWR-Rechts als nationale Regulierungsbehörde für Postdienste und Paketzustelldienste übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs im Bereich der Postdienste und Paketzustelldienste;

- b) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen;
- c) die Anordnung von Massnahmen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung;
- d) die Beratung der Regierung in allen Fragen der Postdienste und Paketzustelldienste;
- e) die Führung von Registern über Meldungen, Genehmigungen und Anordnungen;
- f) Vertretung Liechtensteins in nationalen und internationalen Organisationen;
- g) die Vollziehung der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, ABl. EU L 112 vom 2.5.2018, S. 19.

2) Die Regierung kann das Nähere über die regulatorischen Aufgaben der Regulierungsbehörde mit Verordnung regeln.

Art. 27

Datenbearbeitung

1) Die Regulierungsbehörde erhebt, analysiert und bearbeitet systematisch Informationen und Daten über das Funktionieren des Marktes für Postdienste und Paketzustelldienste.

2) Anbieter haben der Regulierungsbehörde zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen, einschliesslich finanzieller Angaben und Angaben zur Bereitstellung des Universaldienstes, offenzulegen.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Datenbearbeitung durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung regeln.

Art. 28

Informationsaustausch

1) Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde berechtigt und auf begründeten Antrag verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde, den zuständigen

Gremien und den Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten die Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss geltendem EWR-Recht benötigen.

2) Vertrauliche Informationen sind als solche zu bezeichnen und deren vertrauliche Behandlung und Zweckbindung durch die empfangende Behörde im Rahmen der Übermittlung sicherzustellen.

3) Soweit die Regulierungsbehörde von anderen Behörden Informationen übermittelt erhält, die von der übermittelnden Behörde als vertraulich bezeichnet werden, stellt sie deren vertrauliche Behandlung und Zweckbindung sicher.

Art. 29

Transparenz

1) Die Regulierungsbehörde erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten zuhanden der Regierung.

2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in geeigneter Weise Informationen über:

- a) Entscheidungen und Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) die Finanzierung des Universaldienstes;
- c) den Postmarkt und dessen Regulierung, einschliesslich Informationen über die gemeldeten Anbieter und die von diesen erbrachten Dienste;
- d) Statistiken, die die Regulierungsbehörde im Rahmen der Abfrage der hierzu benötigten Informationen spezifiziert;
- e) technische und organisatorische Bestimmungen und Referenzdokumente.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Transparenzpflichten der Regulierungsbehörde mit Verordnung regeln.

V. Rechtsschutz

Art. 30

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Beschwerdekommision und an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige Darstellung richten. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

4) Einer Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung der Regulierungsbehörde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz kann auf Antrag des Beschwerdeführers einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, insoweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer entstünde.

5) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 31

Streitschlichtung

1) Die Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich der Einhaltung der entsprechenden Pflichten nach diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien. Die Parteien sind

verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Wird innerhalb von vier Monaten im Rahmen der Streitschlichtung keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, kann der Gegenstand des Verfahrens – soweit nicht eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorliegt – von der Regulierungsbehörde amtswegig weitergeführt und mit Verfügung abgeschlossen werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren ist kein Rechtsmittel zulässig. Vergleiche sowie Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren bilden Exekutionstitel im Sinne von Art. 1 der Exekutionsordnung.

3) Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien für die Durchführung des in Abs. 1 vorgesehenen Verfahrens festzulegen, wobei insbesondere der jeweiligen Sachlage angepasste Fristen für die Beendigung des Verfahrens zu bestimmen sind. Die Richtlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

VI. Marktaufsicht

Art. 32

Grundsatz

1) Die Marktaufsicht wird durch die Regulierungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgeübt.

2) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Ausübung der Marktaufsicht das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege, insbesondere dessen Bestimmungen über den Verwaltungszwang, Anwendung.

3) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Marktaufsicht Anbieter verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten, wie Name und Zustelladresse von Betroffenen, zu

erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen und der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen erforderlich sind. Sie kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen erforderlich sind, wenn eine Anzeige vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder von sich aus Ermittlungen durchführt. Andere Bestimmungen bleiben von der Auskunftspflicht nach Satz 2 unberührt.

4) Die Regulierungsbehörde kann sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen und diese auch zur Begutachtung zuziehen. Sie kann sich zudem zur Durchführung der Aufsicht oder zur Führung der Register geeigneter Einrichtungen bedienen und diese Aufgaben auch an solche Einrichtungen übertragen.

Art. 33

Erhebung von Daten und Informationen

1) Die Regulierungsbehörde kann von jeder Person die Daten und Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Gesetz übertragenen Aufgaben benötigt.

2) Eine Person, an die ein Ersuchen um Übermittlung von Daten und Informationen gerichtet wurde, ist verpflichtet, diese Daten und Informationen im erforderlichen Umfang und innerhalb einer von der Regulierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist zu übermitteln.

3) Personen, die aufgrund einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, können diese Übermittlung verweigern, soweit sich dies aus ihrer Geheimhaltungspflicht ergibt.

4) Daten und Informationen, die die Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Umsetzung dieses Gesetzes erhalten hat, dürfen nur für die Vollziehung dieses Gesetzes und der Verordnungen dazu verwendet werden.

Art. 34

Anordnungen

1) Hat die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Anbieter gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder gegen darauf gestützte Entscheidungen oder Verfügungen verstösst, teilt sie dies dem Anbieter mit und setzt ihm eine Frist von einem Monat, um:

- a) zur Mitteilung Stellung zu nehmen; oder
- b) den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Die Regulierungsbehörde kann die Monatsfrist nach Abs. 1:

- a) verkürzen, wenn der betroffene Anbieter zustimmt oder bereits wiederholt gegen einschlägige Bestimmungen verstossen hat; oder
- b) in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängern, wenn der Anbieter dadurch voraussichtlich den rechtmässigen Zustand herstellt.

3) Anordnungen nach Abs. 1 erfolgen mit Verwaltungszwangsbefehl. Darin ist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer Missachtung der Anordnung hinzuweisen.

Art. 35

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der nach Art. 34 gesetzten Frist der rechtmässige Zustand durch den betroffenen Anbieter nicht hergestellt worden ist, trifft sie mit Verwaltungszwangsbefehl alle erforderlichen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind:

- a) die Anordnung einer Ersatzvornahme auf Kosten des betroffenen Anbieters;
- b) die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe.

3) Sind die Massnahmen nach Abs. 2 erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde dem Anbieter, der seine Pflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt, die Erbringung von Postdiensten untersagen.

4) Ist die Gefahr einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen anderer Anbieter oder Nutzer glaubhaft gemacht oder liegt eine unmittelbare und ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Interessen vor, kann die Regulierungsbehörde einstweilige Anordnungen treffen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen stellen insbesondere wirtschaftliche oder betriebliche Nachteile Dritter dar.

Art. 36

Ungehorsamsstrafen

Ungehorsamsstrafen werden von der Regulierungsbehörde in Form von Geldstrafen bis zu 10 000 Franken für jeden Tag der Missachtung der entsprechenden Anordnung verhängt.

Art. 37

Anzeigen

Jedermann kann bei der Regulierungsbehörde Anzeige über angeblich bestehende Unregelmässigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, erstatten. Anzeigen begründen weder Rechte noch Pflichten. Die Regulierungsbehörde trifft erforderlichenfalls die notwendigen Massnahmen.

VII. Gebühren und Kosten

Art. 38

Erhebung von Verwaltungsgebühren

1) Die Regulierungsbehörde erhebt für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren, insbesondere für:

- a) die Regulierung der Postdienste und Paketzustelldienste;
- b) die Durchführung von Schlichtungsverfahren;
- c) die Durchführung von Marktaufsichtsverfahren.

2) Der Gesamtertrag der Verwaltungsgebühren darf die Gesamtkosten der Regulierungsbehörde auf Dauer nicht übersteigen.

3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich in geeigneter Weise eine Aufstellung über ihre Gesamtkosten und die insgesamt eingenommenen Verwaltungsgebühren.

4) Kosten und Auslagen, die der Regulierungsbehörde von Dritten, deren sie sich zur Beratung oder zur Durchführung der Aufsicht bedient, in Rechnung gestellt werden, hebt sie bei den betreffenden Anbietern ein. Für die Führung der Register nach Art. 7 Abs. 3 wird bei den Postdiensteanbietern eine Jahresgebühr eingehoben, die ebenfalls mit Verordnung bestimmt wird.

5) Das Nähere kann die Regierung mit Verordnung regeln.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 39

Verletzung des Post- und Briefgeheimnisses

Vom Landgericht ist wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen, wer das Postgeheimnis verletzt. § 118 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 40

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bei jeder einzelnen Übertretung zu bestrafen, wer:

1. als Postdiensteanbieter die Meldepflicht nach Art. 7 verletzt;
2. als Betreiber eines Dateisystems mit Adressdaten die Zugangsgewährungspflichten nach Art. 9 verletzt;
3. als Betreiber von Zugangspunkten die Zugangsgewährungspflichten nach Art. 10 verletzt;
4. als Universaldiensteanbieter die Verpflichtungen nach Art. 11, 13, 15, 16 und 18 verletzt;
5. Postwertzeichen nach Art. 22 unbefugt herstellt, vertreibt oder in Verkehr bringt;
6. als Postdiensteanbieter eine nach Art. 27 auferlegte Verpflichtung verletzt;
7. als Paketzustelldiensteanbieter die Informationspflichten nach Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, ABl. EU L 112 vom 2.5.2018, S. 19 verletzt;
8. als Paketzustelldiensteanbieter die Informationspflichten nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, ABl. EU L 112 vom 2.5.2018, S. 19 verletzt;

9. als Paketzustelldienstanbieter die Verbraucherinformationen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, ABl. EU L 112 vom 2.5.2018 verletzt;
10. Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt;
11. einen Postdienst oder einen Paketzustelldienst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erbringt;
12. durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Entscheidung oder Verfügung der Regulierungsbehörde erschleicht oder ein anderweitiges Tun oder Unterlassen der Regulierungsbehörde erwirkt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

4) Die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, können eingezogen werden.

Art. 41

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 42

Vorteilsabschöpfung

1) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass ein Unternehmen durch eine gegen dieses Gesetz oder einer dazu erlassenen Verordnung oder gegen eine darauf gestützte Entscheidung oder Verfügung verstossende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, ordnet sie die Abschöpfung dieses Vorteils an und verpflichtet das betroffene Unternehmen zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit das Unternehmen solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, hat die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt zu werden oder ganz zu unterbleiben. Sie hat auch zu unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmässig zu bestimmen.

5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

6) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Übergangsbestimmungen

1) Die nach dem bisherigen Recht von der Regierung erlassenen Anordnungen und Preisgenehmigungen bleiben solange in Kraft, bis sie durch entsprechende, auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Massnahmen der Regulierungsbehörde ersetzt oder aufgehoben werden.

2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Liechtenstein tätigen Postdiensteanbieter haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Meldepflicht nach Art. 7 nachzukommen.

3) Die Liechtensteinische Post AG wird als Universaldiensteanbieter gemäss Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG im Fürstentum Liechtenstein benannt.

4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Liechtenstein tätigen Paketzustelldiensteanbieter haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Informationspflicht nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste nachzukommen.

5) Die Pflichten nach Art. 14 dieses Gesetzes gelten ab dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Geschäftsjahr.

Art. 44

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBl. 2008 Nr. 331 und Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG),

LGBI. 2009 Nr. 330, ist die Bezeichnung „Postgesetz“ durch „Post- und Paketzustelldienstegesetz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

Art. 45

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBI. 1999 Nr. 35;
2. Gesetz vom 10. März 2004 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBI. 2004 Nr. 106;
3. Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBI. 2004 Nr. 183;
4. Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBI. 2005 Nr. 157;
5. Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBI. 2005 Nr. 224;
6. Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBI. 2008 Nr. 339;
7. Gesetz vom 17. September 2009 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBI. 2009 Nr. 276;
8. Gesetz vom 28. Juni 2011 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBI. 2011 Nr. 300.

Art. 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr), andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes (POG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), LGBI. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Errichtung und Organisation der Postunternehmung im Fürstentum Liechtenstein und bestimmt die Dienstleistungen, die von der Postunternehmung angeboten werden.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Post- und Paketzustelldienstegesetzes, des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und des Personen- und Gesellschaftsrechts ergänzend zur Anwendung.

Art. 4 Abs. 1

1) Die Post erbringt im In- und Ausland:

- a) Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen des Post- und Paketzustelldienstegesetzes;
- b) Zahlungsdienste und andere Finanzdienstleistungen gemäss den Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes.

Art. 5

Die Post kann internationalen postalischen Organisationen beitreten, soweit durch die Mitgliedschaft nicht die Zuständigkeit der Regierung oder der Regulierungsbehörde gemäss dem Post- und Paketzustelldienstegesetz berührt wird.

Art. 15

Die Rechnungslegung der Post hat gemäss den Vorschriften des Post- und Paketzustelldienstegesetzes zu erfolgen. Im Übrigen gelangen die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur Anwendung.

Art. 18 Abs. 2

2) Die Post schliesst die Vereinbarungen mit ausländischen Postverwaltungen und anderen Anbietern von Post- und Zahlungsdiensten ab.

Überschrift vor Art. 18a (neu)

Via. Zahlungsdienste

Art. 18a (neu)

Grundsatz

1) Die Post gewährleistet ausserhalb des Universaldienstes die landesweite Versorgung mit Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a, b und f bis h des Zahlungsdienstegesetzes und damit zusammenhängenden Vor- und Nebenleistungen wie Checkverkehr. Die Erbringung von Zahlungsdiensten umfasst alle für die Führung von Zahlungskonten erforderlichen Vorgänge. Insbesondere kann die Post Zahlungskonten mit oder ohne Rückzugsbeschränkungen führen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse im Zahlungsverkehr marktübliche Kontoüberzüge gestatten.

2) Die Post kann auch folgende anderen Finanzdienstleistungen ohne spezialgesetzliche Bewilligung anbieten:

- a) Bankgeschäfte nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b des Bankengesetzes;
- b) die Ausgabe von E-Geld nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geld-Gesetzes;
- c) Versicherungspolicen.

3) Die Post kann eine schriftliche Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung über die Erbringung einer oder mehrerer Zahlungsdienste nach Abs. 1 oder einer oder mehrerer anderer Finanzdienstleistungen nach Abs. 2 abschliessen mit:

- a) einer Bank mit Sitz im Inland;
- b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;
- c) einer Bank mit Sitz in der Schweiz;
- d) einem E-Geld-Institut mit Sitz im Inland; oder
- e) einem E-Geld-Institut mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

In einer solchen Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung sind die jeweiligen Rechte und Pflichten der Post und des Kooperationspartners bzw. des Dienstleisters, insbesondere die angemessene Vergütung für die Leistungen der Post, eindeutig zu regeln. Die Post hat der FMA die beabsichtigte Kooperation oder Auslagerung vor Abschluss einer entsprechenden Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung schriftlich anzuzeigen.

4) Der Abschluss von Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen mit einem der in Abs. 3 Bst. a bis e genannten Bewilligungsträger ist nur zulässig, sofern diese über die notwendige Bewilligung zur Erbringung der entsprechenden Zahlungsdienste nach Abs. 1 oder der entsprechenden anderen Finanzdienstleistungen nach Abs. 2 verfügen.

5) Der Abschluss einer Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung mit einer Bank mit Sitz in einem Drittstaat ist nur zulässig, sofern

- a) die Bank in dem Drittstaat, in dem sie ihren Sitz hat, über die notwendige Bewilligung zur Erbringung der entsprechenden Zahlungsdienste nach Abs. 1 oder der entsprechenden anderen Finanzdienstleistungen nach Abs. 2 verfügt;
- b) die Bank einer gleichwertigen Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Drittstaats, in dem sie ihren Sitz hat, unterliegt, die den Grundsätzen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) entspricht; und
- c) zwischen der FMA und der zuständigen Behörde des Drittstaats, in dem die Bank ihren Sitz hat, eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 30q des Bankengesetzes besteht.

Art. 18b (neu)

Aufsicht und Meldepflichten

1) Auf die Ausübung der in Art. 18a genannten Zahlungsdienste und anderen Finanzdienstleistungen finden die Bestimmungen des Bankengesetzes, des E-Geld-Gesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes und des Sorgfaltspflichtengesetzes in dem in diesen Gesetzen vorgesehenen Umfang Anwendung. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, finden sinngemäss Anwendung.

2) Mindestens 90 Tage vor Aufnahme der Zahlungsdienste oder anderen Finanzdienstleistungen nach Art. 18a ist die Post verpflichtet, die FMA über deren Aufnahme zu verständigen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 18c (neu)

Strafbarkeit bei Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen

1) Die Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten und die Zuständigkeiten für die Ahndung von Vergehen oder Übertretungen richten sich nach dem Zahlungsdienstegesetz.

2) Von der FMA wird die Post wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wenn sie die vorgeschriebenen Meldungen nach Art. 18a Abs. 3 oder Art. 18b Abs. 2 an die FMA nicht oder verspätet einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBI. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. u

- u) die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten nach dem Post- und Paketzustelldienstegesetz.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.

6.4 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6

6) Dieses Gesetz gilt nicht für die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Postorganisationsgesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.

6.5 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Änderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBI. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. h

- h) die Liechtensteinische Post AG im Rahmen ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Postorganisationsgesetzes;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.

6.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. i

- i) Gesetz über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG);

Anhang 1 Abschnitt I^{sexies}

I^{sexies}. Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft

- 1. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Postorganisationsgesetz beträgt für:

- a) den Erlass einer Verfügung je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.

6.7 Gesetz über die Abänderung des E-Geld-Gesetzes (EGG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geld-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Änderung bisherigen Rechts

Das E-Geld-Gesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBI. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

- c) die Liechtensteinische Post AG im Rahmen ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Postorganisationsgesetzes;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.

6.8 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. n

n) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.